

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 796

[C - 2008/00158]

8 OKTOBER 1981. — Koninklijk besluit betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

— van het koninklijk besluit van 20 december 2006 tot wijziging, als gevolg van de toetreding van Bulgarije en Roemenië tot de Europese Unie, van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen en van het koninklijk besluit van 25 april 2004 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 28 december 2006);

— van het koninklijk besluit van 27 april 2007 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 21 mei 2007).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 796

[C - 2008/00158]

8 OCTOBRE 1981. — Arrêté royal sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} et 2 constituent la traduction en langue allemande :

— de l'arrêté royal du 20 décembre 2006 modifiant, suite à l'adhésion de la Bulgarie et de la Roumanie à l'Union européenne, l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers et l'arrêté royal du 25 avril 2004 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 28 décembre 2006);

— de l'arrêté royal du 27 avril 2007 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 21 mai 2007).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 796

[C - 2008/00158]

8. OKTOBER 1981 — Königlicher Erlass über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern - Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 2006 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Königlichen Erlasses vom 25. April 2004 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern infolge des Beitritts von Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union,

- des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

Anlage 1

20. DEZEMBER 2006 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Königlichen Erlasses vom 25. April 2004 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern infolge des Beitritts von Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 2. Juni 2006 zur Zustimmung zum Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Republik Bulgarien und Rumänien über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union und zur Schlussakte, unterzeichnet am 25. April 2005 in Luxemburg;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, 40, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Februar 1995, und 42;

Art. 8 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Art. 9 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 20. Dezember 2006

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

Anlage 2

27. APRIL 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere der Artikel 10 § 2 Absatz 2, 10bis § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 3, 12 Absatz 3, 13 § 1 Absatz 5 und § 2 Absatz 2, 17 Absatz 2, 18 § 1, 19 Absatz 5, 41 Absatz 2, 42 Absatz 1 und 2, 50 Absatz 1, 57/30 § 1 Absatz 6 und 61/3 § 1 Absatz 2;

Aufgrund von Artikel 78 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 2. April 1984, 18. Juli 1984, 16. August 1984, 14. Februar 1986, 9. März 1987, 28. Januar 1988, 13. Juli 1988, 7. November 1988, 7. Februar 1990, 9. Juli 1990, 16. Oktober 1990, 18. April 1991, 25. September 1991, 13. Juli 1992, 5. November 1992, 22. Dezember 1992, 19. Mai 1993, 31. Dezember 1993, 3. März 1994, 11. März 1994, 3. Februar 1995, 22. Februar 1995, 12. Oktober 1995, 22. November 1996, 10. Dezember 1996, 11. Dezember 1996, 7. Januar 1998, 2. März 1998, 12. Juni 1998, 26. Juni 2000, 9. Juli 2000, 7. November 2000, 4. Juli 2001, 20. Juni 2002, 11. Juli 2002, 17. Oktober 2002, 11. Juli 2003, 25. April 2004, 9. Dezember 2004, 17. Januar 2005, 3. Februar 2005, 11. April 2005, 11. Mai 2005, 17. September 2005, 24. April 2006, 15. Mai 2006 und 20. Dezember 2006;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 42.564/4 des Staatsrates vom 18. April 2007, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Vorliegender Erlass dient unter anderem der Umsetzung in den Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Richtlinie 2001/55/EG des Rates der Europäischen Union vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, der Richtlinie 2003/86/EG des Rates der Europäischen Union vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, der Richtlinie 2004/81/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes und der Richtlinie 2005/85/EG des Rates der Europäischen Union vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Art. 2 - In Artikel 17/7 § 2 Absatz 2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 15. Mai 2006, werden die Wörter "oder eines vollstreckbaren bestätigenden Beschlusses zur Aufenthaltsverweigerung" gestrichen.

Art. 3 - In Artikel 22/2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 2. März 1998, wird in Absatz 2 zwischen dem Wort "und" und den Wörtern "die ihm dazu" das Wort "gegebenenfalls" eingefügt.

Art. 4 - In Titel *Ibis* Kapitel II des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern werden in der Überschrift von Abschnitt 2 die Wörter "des ersten" durch das Wort "eines" ersetzt.

Art. 5 - In Titel *Ibis* Kapitel II Abschnitt 2 desselben Erlasses wird ein Artikel 25/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 25/2 - § 1 - Ausländer, denen der Aufenthalt im Königreich bereits für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten gemäß Titel I Kapitel II des Gesetzes oder für einen Zeitraum von über drei Monaten erlaubt oder gestattet ist und die nachweisen:

1. entweder dass sie im Besitz folgender Dokumente sind:

a) einer Arbeitserlaubnis B, einer Berufskarte oder einer vom zuständigen Öffentlichen Dienst ausgestellten Bescheinigung zur Befreiung von dieser Verpflichtung und

b) einem ärztlichen Attest, aus dem hervorgeht, dass sie nicht an einer der in der Anlage zum Gesetz aufgezählten Krankheiten leiden und

c) wenn die Betroffenen älter als 18 Jahre sind, eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie nicht wegen gemeinrechtlicher Verbrechen oder Delikte verurteilt worden sind,

2. oder dass sie die im Gesetz oder in einem Königlichen Erlass festgelegten Bedingungen erfüllen, damit ihnen der Aufenthalt im Königreich für einen Zeitraum von über drei Monaten aufgrund einer anderen Eigenschaft erlaubt werden kann,

können auf dieser Grundlage beim Bürgermeister des Ortes, wo sie sich aufhalten, einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis einreichen.

Diesem Antrag müssen Belege beiliegen, aus denen hervorgeht, dass die Ausländer die in vorliegendem Paragraphen erwähnten Bedingungen erfüllen.

§ 2 - Weisen Ausländer nach, dass sie die in § 1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Bedingungen erfüllen und geht aus der Überprüfung des tatsächlichen Wohnorts, die der Bürgermeister oder sein Beauftragter vornehmen muss, hervor, dass die Ausländer auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde wohnen, erteilt der Bürgermeister oder sein Beauftragter den Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer, trägt die Gemeindeverwaltung sie ins Fremdenregister ein und händigt sie ihnen eine Bescheinigung über die Eintragung in diesem Register aus beziehungsweise, wenn die Ausländer bereits Inhaber einer solchen Bescheinigung sind, setzt die Gemeindeverwaltung sie von dem betreffenden Beschluss in Kenntnis.

Andernfalls beschließt der Bürgermeister oder sein Beauftragter anhand eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 40 entspricht, den Antrag nicht zu berücksichtigen. Die Gemeindeverwaltung leitet eine Kopie dieses Dokuments an den Beauftragten des Ministers weiter.

§ 3 - Weisen Ausländer nach, dass sie die in § 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Bedingungen erfüllen und geht aus der Überprüfung des tatsächlichen Wohnorts, die der Bürgermeister oder sein Beauftragter vornehmen muss, hervor, dass die Ausländer auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde wohnen, wird ihnen ein Dokument ausgehändigt, das die Hinterlegung des Antrags bescheinigt. Die Gemeindeverwaltung leitet den betreffenden Antrag zusammen mit den in § 1 Absatz 2 erwähnten Belegen und dem bei Überprüfung des Wohnortes erstellten Bericht unverzüglich an den Beauftragten des Ministers weiter.

Andernfalls beschließt der Bürgermeister oder sein Beauftragter anhand eines Dokuments, das dem Muster in Artikel 40 entspricht, ihren Antrag nicht zu berücksichtigen. Die Gemeindeverwaltung leitet eine Kopie dieses Dokuments an den Beauftragten des Ministers weiter.

Erteilt der Minister oder sein Beauftragter Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis, trägt die Gemeindeverwaltung sie ins Fremdenregister ein und händigt sie ihnen eine Bescheinigung über die Eintragung in diesem Register aus beziehungsweise, wenn die Ausländer bereits Inhaber einer solchen Bescheinigung sind, setzt die Gemeindeverwaltung sie von dem betreffenden Beschluss in Kenntnis.

Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dass Ausländer die in § 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Bedingungen nicht erfüllen, lehnt er ihren Antrag auf Aufenthaltserlaubnis ab und weist sie gegebenenfalls gemäß dem Muster in Anlage 13 an, das Staatsgebiet zu verlassen."

Art. 6 - In Titel *Ibis* Kapitel II Abschnitt 2 desselben Erlasses wird ein Artikel 25/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 25/3 - § 1 - Reichen Ausländer, die erklären, sich in einem der in Artikel 10 oder 10*bis* des Gesetzes vorgesehenen Fälle zu befinden, ihren Antrag gemäß Artikel 12*bis* § 2 oder 10*ter* § 1 des Gesetzes beim zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertreter ein, wird ihnen nach Vorlage aller erforderlichen Dokumente ein Dokument ausgehändigt, das die Hinterlegung des Antrags und deren Datum bescheinigt.

§ 2 - Sind Ausländer, die nach Belgien kommen, im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 10 des Gesetzes, trägt die Gemeindeverwaltung sie in das Fremdenregister ein und händigt sie ihnen eine Bescheinigung über die Eintragung in diesem Register aus.

Den in Artikel 13 § 1 Absatz 4 des Gesetzes erwähnten Fall ausgenommen, sind die Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Dauer und die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister ein Jahr gültig."

Art. 7 - Artikel 26 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. November 1996, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 26 - § 1 - Wenn Ausländer, die bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo sie sich aufhalten, erklären, sich in einem der in Artikel 10 des Gesetzes vorgesehenen Fälle zu befinden, im Fremdenregister eingetragen sind, händigt die Gemeindeverwaltung ihnen gemäß Artikel 12*bis* §§ 3 oder 4 des Gesetzes ein Dokument gemäß dem Muster in Anlage 15*bis* aus, mit dem bescheinigt wird, dass ihr Antrag eingereicht ist, und händigt sie ihnen eine Registrierungsbescheinigung Muster A aus, die neun Monate nach Ausstellung des Dokuments, das dem Muster in Anlage 15*bis* entspricht, abläuft. Die Gemeindeverwaltung leitet unverzüglich eine Kopie dieses Dokuments an den Beauftragten des Ministers weiter.

§ 2 - Erfüllen in Artikel 12*bis* § 3 des Gesetzes erwähnte Ausländer die in § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 2 derselben Bestimmung festgelegten Bedingungen nicht, notifiziert die Gemeindeverwaltung ihnen den Beschluss zur Erklärung der Unzulässigkeit ihres Antrags durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 15*ter* entspricht.

Die Gemeindeverwaltung leitet unverzüglich eine Kopie dieses Dokuments an den Beauftragten des Ministers weiter.

Befinden Ausländer sich darüber hinaus in einem der in Artikel 7 des Gesetzes vorgesehenen Fälle, wird ihnen mit dem Formular A oder B, das dem Muster in Anlage 12 oder 13 entspricht, gegebenenfalls ein Beschluss notifiziert, mit dem sie angewiesen werden, das Staatsgebiet zu verlassen.

§ 3 - Erfüllen in Artikel 12*bis* § 4 des Gesetzes erwähnte Ausländer die in § 1 Absatz 2 Nr. 3 derselben Bestimmung festgelegten Bedingungen nicht, erklärt der Minister oder sein Beauftragter ihren Antrag für unzulässig und notifiziert ihnen die Gemeindeverwaltung diesen Beschluss durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 15*ter* entspricht.

Befinden Ausländer sich darüber hinaus in einem der in Artikel 7 des Gesetzes vorgesehenen Fälle, wird ihnen mit dem Formular A oder B, das dem Muster in Anlage 12 oder 13 entspricht, gegebenenfalls ein Beschluss notifiziert, mit dem sie angewiesen werden das Staatsgebiet zu verlassen.

§ 4 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dass in § 1 erwähnte Ausländer nicht aufenthaltsberechtigt sind, weist er sie je nach Fall an das Staatsgebiet zu verlassen. In diesem Fall darf die Frist für das Verlassen des Staatsgebietes nicht unter dreißig Tagen liegen. Die Gemeindeverwaltung notifiziert diese beiden Beschlüsse durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 14 entspricht.

§ 5 - Wird ein günstiger Beschluss über den Aufenthaltsantrag gefasst oder wird der Gemeindeverwaltung binnen einer Frist von neun Monaten ab Ausstellung des Dokuments, das gemäß dem Muster in Anlage 15*bis* aufgestellt worden ist, kein Beschluss mitgeteilt, erhalten in § 1 erwähnte Ausländer eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister. Gegebenenfalls wird die Registrierungsbescheinigung bis zur Ausstellung dieser Bescheinigung verlängert.

Den in Artikel 13 § 1 Absatz 4 des Gesetzes erwähnten Fall ausgenommen, sind die Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Dauer und die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister ein Jahr gültig.

§ 6 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter die in § 5 vorgesehene Frist von neun Monaten um drei Monate zu verlängern, händigt die Gemeindeverwaltung den Ausländern eine Kopie dieses Beschlusses aus und verlängert die Registrierungsbescheinigung um drei Monate ab ihrem Verfalldatum.

Der Minister oder sein Beauftragter kann ebenfalls beschließen, die in § 5 vorgesehene Frist von neun Monaten ein zweites Mal um drei Monate zu verlängern, wobei gemäß Absatz 1 vorgegangen wird.

Wird ein günstiger Beschluss gefasst oder wird der Gemeindeverwaltung binnen der ersten beziehungsweise gegebenenfalls binnen der zweiten Frist von drei Monaten kein Beschluss mitgeteilt, erhalten Ausländer eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister. Gegebenenfalls wird die Registrierungsbescheinigung bis zur Ausstellung dieser Bescheinigung verlängert.

Beschließt der Minister oder sein Beauftragter im ersten oder zweiten Zeitraum von drei Monaten, dass ein Ausländer nicht aufenthaltsberechtigt ist, wird gemäß § 4 vorgegangen.“

Art. 8 - Artikel 26*bis* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. November 1996, wird durch einen Artikel 26/2 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

“Art. 26/2 - § 1 - Reichen Ausländer, die erklären, sich in einem der in Artikel 10*bis* des Gesetzes vorgesehenen Fälle zu befinden, ihren Antrag bei der Gemeindeverwaltung ein und ist in Bezug auf diese Anträge kein Beschluss zur Nichtberücksichtigung aufgrund von Artikel 25/2 § 3 Absatz 2 ergangen beziehungsweise sind die Anträge nicht für unzulässig in Anwendung von Artikel 9*bis* des Gesetzes erklärt worden, wird den betreffenden Ausländern nach Vorlage aller erforderlichen Dokumente ein Dokument ausgehändigt, das die Hinterlegung des Antrags und deren Datum bescheinigt und dem Muster in Anlage 41 entspricht. Die Ausländer werden in das Fremdenregister eingetragen und erhalten eine Bescheinigung Muster A, deren Gültigkeitsdauer der des Aufenthaltsscheins des Ausländers, dem sie nachkommen, entspricht, ohne jedoch einen Zeitraum von neun Monaten zu überschreiten. Die Gemeindeverwaltung leitet unverzüglich den Antrag und eine Kopie von Anlage 41 an den Beauftragten des Ministers weiter.

§ 2 - Wird ein günstiger Beschluss über einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gefasst oder wird der Gemeindeverwaltung binnen einer Frist von neun Monaten ab Ausstellung des Dokuments, das gemäß dem Muster in Anlage 41 aufgestellt worden ist, kein Beschluss mitgeteilt, erhalten in § 1 erwähnte Ausländer eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister. Gegebenenfalls wird die Registrierungsbescheinigung bis zur Ausstellung dieser Bescheinigung verlängert.

Beschließt der Minister oder sein Beauftragter die in Absatz 1 vorgesehene Frist von neun Monaten um drei Monate zu verlängern, händigt die Gemeindeverwaltung den Ausländern eine Kopie dieses Beschlusses aus und verlängert die Registrierungsbescheinigung um drei Monate ab ihrem Verfalldatum.

Der Minister oder sein Beauftragter kann ebenfalls beschließen, die in Absatz 1 vorgesehene Frist von neun Monaten ein zweites Mal um drei Monate zu verlängern, wobei gemäß Absatz 2 vorgegangen wird.

Wird ein günstiger Beschluss gefasst oder wird der Gemeindeverwaltung binnen der ersten beziehungsweise gegebenenfalls binnen der zweiten Frist von drei Monaten kein Beschluss mitgeteilt, erhalten Ausländer eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister. Gegebenenfalls wird die Registrierungsbescheinigung bis zur Ausstellung dieser Bescheinigung verlängert.

Beschließt der Minister oder sein Beauftragter, dass in § 1 erwähnte Ausländer nicht aufenthaltsberechtigt sind, weist er sie je nach Fall an das Staatsgebiet zu verlassen. In diesem Fall darf die Frist für das Verlassen des Staatsgebietes nicht unter dreißig Tagen liegen, es sei denn, der Ausländer, dem nachgekommen wird, wohnt nicht mehr in Belgien, verlängert seinen Aufenthalt über die begrenzte Dauer der Aufenthaltserlaubnis hinaus oder ist angewiesen worden das Staatsgebiet zu verlassen.“

Art. 9 - Artikel 26*ter* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996, wird durch einen Artikel 26/3 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

“Art. 26/3 - Bei Ausländern, die eine Bescheinigung der Gemeindebehörden vorlegen können, aus der hervorgeht, dass ihre Wohnung für sie selbst und ihre Familienmitglieder die in der betreffenden Region geltenden grundlegenden Anforderungen im Bereich Sicherheit, Gesundheit und Wohnbarkeit erfüllt, wird davon ausgegangen, dass sie über genügende Unterkunftsmöglichkeiten im Sinne der Artikel 10 und 10*bis* des Gesetzes verfügen.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter stellt Ausländern, die eine solche Bescheinigung beantragen, eine Empfangsbestätigung aus und leitet eine Kopie an den Minister oder seinen Beauftragten weiter. Binnen einer Frist von sechs Monaten ab Ausstellung der Empfangsbestätigung informiert der Bürgermeister oder sein Beauftragter die Ausländer darüber, ob die Bescheinigung ausgestellt werden kann. Eine Kopie dieses Beschlusses wird an den Minister oder seinen Beauftragten weitergeleitet. Hat der Bürgermeister oder sein Beauftragter sechs Monate nach dem Datum der Empfangsbestätigung noch keinen Beschluss über die Ausstellung der Bescheinigung gefasst, wird davon ausgegangen, dass der betreffende Ausländer die in Absatz 1 erwähnten Bedingungen in der betreffenden Gemeinde erfüllt.“

Art. 10 - In Titel *Ibis* Kapitel II Abschnitt 2 desselben Erlasses wird ein Artikel 26/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 26/4 - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter gemäß Artikel 11 § 2 des Gesetzes, dem Aufenthalt von Ausländern, denen aufgrund von Artikel 10 des Gesetzes der Aufenthalt im Königreich gestattet war, ein Ende zu setzen, weist er sie an das Staatsgebiet zu verlassen. In diesem Fall darf die Frist für das Verlassen des Staatsgebietes nicht unter dreißig Tagen liegen. Die Gemeindeverwaltung notifiziert diese beiden Beschlüsse durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 14^{ter} entspricht. Der Aufenthaltsschein wird entzogen."

Art. 11 - In Titel *Ibis* Kapitel II Abschnitt 2 desselben Erlasses wird ein Artikel 26/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 26/5 - § 1 - Weist der Minister oder sein Beauftragter in Artikel 13 § 3 des Gesetzes erwähnte Ausländer an das Staatsgebiet zu verlassen, legt er die Frist fest, innerhalb deren diese Ausländer das Staatsgebiet zu verlassen haben. Dieser Beschluss wird durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem Muster in Anlage 13 entspricht.

§ 2 - Dasselbe gilt, wenn der Minister oder sein Beauftragter Familienmitglieder eines in § 1 erwähnten Ausländers oder Familienmitglieder eines Studenten auf der Grundlage von Artikel 13 § 4 des Gesetzes anweist das Staatsgebiet zu verlassen. In diesem Fall darf die Frist für das Verlassen des Staatsgebietes nicht unter dreißig Tagen liegen, es sei denn, der Ausländer, dem nachgekommen wird, wohnt nicht mehr in Belgien, verlängert seinen Aufenthalt über die begrenzte Dauer der Aufenthaltserlaubnis hinaus oder ist angewiesen worden das Staatsgebiet zu verlassen."

Art. 12 - Artikel 29 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Erfüllen Ausländer die in Artikel 14 des Gesetzes vorgesehene Bedingung, stellt der Bürgermeister oder sein Beauftragter ihnen eine Empfangsbestätigung aus, die dem Muster in Anlage 16^{bis} entspricht. Die Gemeindeverwaltung leitet eine Kopie dieses Dokuments an den Beauftragten des Ministers weiter."

2. Ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"Erfüllen Ausländer die in Artikel 14 des Gesetzes vorgesehene Bedingung nicht, beschließt der Bürgermeister oder sein Beauftragter anhand eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 16^{ter} entspricht, den Antrag nicht zu berücksichtigen. Die Gemeindeverwaltung leitet eine Kopie dieses Dokuments an den Beauftragten des Ministers weiter."

Art. 13 - In Artikel 30 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. November 1996, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

"In Erwartung eines Beschlusses des Ministers oder seines Beauftragten wird die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister bei Ablauf entzogen und wird dem betreffenden Ausländer ein Dokument ausgestellt, das dem Muster in Anlage 15 entspricht. Dieses Dokument bescheinigt, dass der Ausländer einen Antrag auf Niederlassungserlaubnis eingereicht hat, deckt vorläufig seinen Aufenthalt während der in Absatz 2 erwähnten Frist und wird gegebenenfalls bis zur Ausstellung des Ausländerausweises verlängert."

Art. 14 - In Titel *Ibis* Kapitel III desselben Erlasses wird ein Artikel 30^{bis} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 30^{bis} - Beschließt der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung von Artikel 18 § 2 des Gesetzes, dass ein Ausländer nicht mehr das Recht hat, sich im Königreich aufzuhalten, wird dem Ausländer dieser Beschluss durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem Muster in Anlage 13 entspricht, und wird ihm der Ausländerausweis entzogen.

Beschließt der Minister oder sein Beauftragter in Anwendung von Artikel 18 § 2 des Gesetzes, dass ein Ausländer nicht mehr das Recht hat, sich im Königreich niederzulassen, sein Aufenthaltsrecht jedoch behält, wird der Ausländerausweis entzogen. In diesem Fall erhält der Ausländer wieder eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister für begrenzte beziehungsweise unbegrenzte Dauer."

Art. 15 - In Titel *Ibis* wird in der Überschrift von Kapitel IV desselben Erlasses das Wort "Verlängerung," gestrichen.

Art. 16 - Artikel 31 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. Februar 1995 und 11. Juli 2002, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister" durch die Wörter "Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister" ersetzt.

2. Paragraph 2 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister, aus der hervorgeht, dass dem Ausländer der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist, ist fünf Jahre gültig."

3. In Absatz 2 und 3 werden die Wörter "ab dem Datum der Ausstellung" jeweils gestrichen.

Art. 17 - Artikel 32 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. Februar 1995 und 11. Juli 2002, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"§ 1 - Die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister, aus der hervorgeht, dass dem Ausländer der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist, wird von der Gemeindeverwaltung des Wohnortes für fünf Jahre erneuert.

Sie kann unter den in Artikel 41 bestimmten Bedingungen vorzeitig erneuert werden."

2. Ein § 1^{bis} mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 1^{bis} - Bescheinigungen über die Eintragung im Fremdenregister für einen Aufenthalt von begrenzter Dauer, die auf der Grundlage von Artikel 9^{ter} oder Artikel 49/2 § 2 des Gesetzes ausgestellt werden, bleiben bis zu ihrem Verfalldatum gültig, wenn die Aufenthaltserlaubnis beziehungsweise -zulassung im Laufe der Gültigkeit dieser Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister aufgrund von Artikel 13 § 1 Absatz 2 oder Artikel 49/2 § 3 des Gesetzes unbegrenzt wird."

Art. 18 - Artikel 33 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "dem dreißigsten und fünfzehnten Tag" durch die Wörter "dem fünfundvierzigsten und dreißigsten Tag" ersetzt.

2. In Absatz 1 werden die Wörter "die Verlängerung beziehungsweise Erneuerung seines Aufenthaltsscheins oder die Erneuerung seines Niederlassungsscheins" durch die Wörter "die Erneuerung seines Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins" ersetzt.

3. In Absatz 2 werden die Wörter "Verlängerung beziehungsweise" gestrichen.

4. Im letzten Absatz werden die Wörter "Verlängerung beziehungsweise" gestrichen.

Art. 19 - Artikel 34 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 20 - Artikel 36 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter "Die Gemeindeverwaltung ersetzt diese Scheine von Amts wegen" durch die Wörter "Nachdem die Gemeindeverwaltung gegebenenfalls mit dem Minister oder seinem Beauftragten Kontakt aufgenommen hat, ersetzt sie diese Scheine von Amts wegen" ersetzt.

2. In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter "oder des Personenstands" gestrichen.

3. Absatz 2 Nr. 3 wird gestrichen.

4. Absatz 2 Nr. 4 wird gestrichen.

5. Der letzte Absatz wird wie folgt ersetzt:

"Auf dem neuen Schein wird die Ersetzung vermerkt; er läuft an dem Datum ab, das auf dem ersetzten Schein vermerkt war, es sei denn, die Ersetzung betrifft einen Schein, auf dem festgestellt wird, dass dem Ausländer der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer oder die Niederlassung erlaubt oder gestattet ist, und die Ersetzung erfolgt binnen sechs Monaten vor dem Verfalldatum des Scheins."

Art. 21 - In Titel *Ibis* Kapitel IV desselben Erlasses wird ein Artikel *36bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *36bis* - Ausländer melden Verlust, Diebstahl oder Vernichtung ihres Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins beziehungsweise jedes anderen Aufenthaltsdokuments bei der Polizeidienststelle des Ortes, an dem der Verlust oder der Diebstahl festgestellt wurde.

Die Polizei stellt eine Bescheinigung über die Meldung des Verlusts, des Diebstahls oder der Vernichtung aus, übermittelt der Gemeinde des Hauptwohnortes des betreffenden Ausländers und dem Ausländeramt eine Kopie und leitet gegebenenfalls eine Untersuchung über die Umstände des Verlustes oder des Diebstahls ein.

Die Gemeinde des Hauptwohnortes behält eine Kopie der Bescheinigung in der Akte des Ausländers."

Art. 22 - In Artikel 39 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996, werden in § 4 die Wörter "Verlängerung beziehungsweise" gestrichen.

Art. 23 - Artikel 41 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. November 1996, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Die Gemeindeverwaltung erneuert den Aufenthalts- oder Niederlassungsschein vorzeitig im Laufe des letzten Jahres seiner Gültigkeit in dem in Artikel 39 § 4 erwähnten Fall oder auf Antrag des Ausländers, sofern diese Formalität für die Erlangung eines Visums notwendig ist."

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

3. Im letzten Absatz werden die Wörter "Verlängerung beziehungsweise" gestrichen.

Art. 24 - Artikel 45 § 2 Absatz 1 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. Juni 1998, wird wie folgt ergänzt:

"Ist es der Gemeindeverwaltung unmöglich, die Aufenthaltskarte sofort auszustellen, muss die Registrierungsbescheinigung bis zur Ausstellung der Aufenthaltskarte verlängert werden."

Art. 25 - Artikel 49 § 2 Absatz 2 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. Juni 1998, wird wie folgt ergänzt:

"Ist es der Gemeindeverwaltung unmöglich, Aufenthaltskarte oder Ausweis sofort auszustellen, muss die Registrierungsbescheinigung bis zur Ausstellung der Aufenthaltskarte beziehungsweise des Ausweises verlängert werden."

Art. 26 - Artikel 51 § 3 Absatz 1 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 20. Dezember 1991, 22. Dezember 1992, 22. November 1996 und 12. Juni 1998, wird wie folgt ergänzt:

"Ist es der Gemeindeverwaltung unmöglich, die Aufenthaltskarte sofort auszustellen, muss die Registrierungsbescheinigung bis zur Ausstellung der Aufenthaltskarte verlängert werden."

Art. 27 - Artikel 53 § 3 Absatz 1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 14. Februar 1986 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 20. Dezember 1991 und 12. Juni 1998, wird wie folgt ergänzt:

"Ist es der Gemeindeverwaltung unmöglich, die Aufenthaltskarte sofort auszustellen, muss die Registrierungsbescheinigung bis zur Ausstellung der Aufenthaltskarte verlängert werden."

Art. 28 - Artikel 55 § 3 Absatz 2 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 20. Dezember 1991, 22. Februar 1995, 22. November 1996 und 11. Dezember 1996, wird wie folgt ergänzt:

"Ist es der Gemeindeverwaltung unmöglich, die Aufenthaltskarte sofort auszustellen, muss die Registrierungsbescheinigung bis zur Ausstellung der Aufenthaltskarte verlängert werden."

Art. 29 - Artikel 61 § 3 Absatz 1 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1992, 19. Mai 1993, 22. Februar 1995 und 12. Juni 1998, wird wie folgt ergänzt:

"Ist es der Gemeindeverwaltung unmöglich, die Aufenthaltskarte oder den Ausweis sofort auszustellen, muss die Registrierungsbescheinigung bis zur Ausstellung der Aufenthaltskarte beziehungsweise des Ausweises verlängert werden."

Art. 30 - Artikel 63 § 2 Absatz 1 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. Juli 1992 und 22. November 1996, wird wie folgt ergänzt:

"Ist es der Gemeindeverwaltung unmöglich, den Ausweis sofort auszustellen, muss die Registrierungsbescheinigung bis zur Ausstellung des Ausweises verlängert werden."

Art. 31 - In Artikel 69*quinquies* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. Juli 2002, werden in § 3 die Wörter "dem dreißigsten und fünfzehnten Tag" durch die Wörter "dem fünfundvierzigsten und dreißigsten Tag" ersetzt.

Art. 32 - In Artikel 69*sexies* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 25. April 2004 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 20. Dezember 2006, wird § 2 wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter ", deren Gültigkeitsdauer eventuell bis zum Ende der fünfmonatigen Frist ab dem Datum des Niederlassungsantrags verlängert wird" werden gestrichen.

2. Paragraph 2 wird wie folgt ergänzt:

"Die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister wird bei Ablauf entzogen und dem betreffenden Ausländer wird ein Dokument ausgestellt, das dem Muster in Anlage 15 entspricht. Dieses Dokument bescheinigt, dass der Ausländer einen Niederlassungsantrag eingereicht hat, deckt vorläufig seinen Aufenthalt während der Frist von fünf Monaten nach Antragstellung und wird gegebenenfalls bis zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften verlängert."

Art. 33 - In Artikel 69*septies* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 25. April 2004, wird in § 2 Absatz 3 zwischen dem ersten und dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

"Ist es der Gemeindeverwaltung unmöglich, dieses Dokument sofort auszustellen, muss die Registrierungsbescheinigung bis zur Ausstellung dieses Dokuments verlängert werden."

Art. 34 - In Titel II desselben Erlasses werden in der Überschrift von Kapitel III, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996, zwischen dem Wort "Flüchtlinge" und den Wörtern "und Staatenlose" die Wörter ", Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz" eingefügt.

Art. 35 - In Titel II Kapitel III desselben Erlasses werden in der Überschrift des einleitenden Abschnitts, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993 und ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996, die Wörter "bei denen der Ausländer sich als Flüchtling melden kann" durch die Wörter "bei denen Ausländer einen Asylantrag einreichen können" und werden die Wörter "der Flüchtlingserklärung" durch das Wort "des Asylantrags" ersetzt.

Art. 36 - Artikel 71/2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 3. Februar 1995, 22. November 1996 und 11. Dezember 1996, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Die Behörden, bei denen in Artikel 50 und 50*ter* des Gesetzes erwähnte Ausländer an der Grenze einen Asylantrag einreichen können, sind die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden."

2. Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

"§ 2 - Die Behörden, bei denen in Artikel 50, 50*bis* und 51 des Gesetzes erwähnte Ausländer im Königreich einen Asylantrag einreichen können, sind die Bediensteten des Ausländeramts und die Direktoren der Strafanstalten."

3. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

"§ 3 - Ausländer, die an der Grenze oder im Königreich einen Asylantrag einreichen, werden unverzüglich vom Minister oder von seinem Beauftragten ins Warteregister eingetragen, es sei denn, sie sind in einer anderen Eigenschaft in den Bevölkerungsregistern eingetragen."

Art. 37 - In denselben Erlass wird ein Artikel 71/2*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 71/2*bis* - In den in Artikel 51/5 § 1 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Fällen kann der Minister oder sein Beauftragter die Festhaltung von Ausländern an einem bestimmten Ort anordnen.

Der Beschluss des Ministers oder seines Beauftragten wird mit einem Dokument notifiziert, das dem Muster in Anlage 39*ter* entspricht."

Art. 38 - In denselben Erlass wird ein Artikel 71/2*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 71/2*ter* - § 1 - Werden Ausländer im Rahmen der Bestimmung des für ihren Asylantrag zuständigen Staates vorgeladen oder zur Erteilung von Auskünften aufgefordert, ist auf dieser Vorladung oder Notifizierung der Inhalt von Artikel 51/5 § 1 Absatz 5 des Gesetzes vermerkt.

§ 2 - Wird für einen Ausländer davon ausgegangen, dass er seinen Asylantrag zurückgezogen hat und ist ihm die Einreise ins Staatsgebiet verweigert worden, wird er von den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden zurückgeführt. Der Minister oder sein Beauftragter setzt ihn durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 11 entspricht, davon in Kenntnis.

§ 3 - Wird für einen Ausländer davon ausgegangen, dass er seinen Asylantrag zurückgezogen hat und ist ihm der Aufenthalt im Königreich verweigert worden, muss er das Staatsgebiet verlassen. Der Minister oder sein Beauftragter setzt ihn durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 13 entspricht, davon in Kenntnis.

Die Dokumente, die ausgestellt worden sind, als der Ausländer einen Asylantrag eingereicht hat, und gegebenenfalls die Registrierungsbescheinigung werden entzogen."

Art. 39 - Artikel 71/3 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 2. März 1998, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "der Belgien bindenden internationalen Abkommen" durch die Wörter "der Belgien bindenden europäischen Vorschriften" ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter "als sich der Ausländer als Flüchtling gemeldet hat" durch die Wörter "als der Ausländer einen Asylantrag eingereicht hat" ersetzt.

Art. 40 - Artikel 71/4 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 und 2 werden die Wörter "der Belgien bindenden internationalen Abkommen" jeweils durch die Wörter "der Belgien bindenden europäischen Vorschriften" ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter "das Ausländeramt" durch die Wörter "der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose" ersetzt.

Art. 41 - In Artikel 71/5 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. November 1996 und 11. Dezember 1996, werden die Wörter "die Flüchtlingserklärung" durch die Wörter "den Asylantrag" ersetzt.

Art. 42 - In Titel II Kapitel III desselben Erlasses werden in der Überschrift von Abschnitt 1 die Wörter "In Belgien anerkannte Flüchtlinge" durch das Wort "Asylsuchende" ersetzt.

Art. 43 - Artikel 72 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "und sich als Flüchtling meldet" werden durch die Wörter "und einen Asylantrag einreicht" ersetzt.

2. Ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

"Gemäß Artikel 52/3 § 2 des Gesetzes erhalten diese Ausländer ebenfalls einen Abweisungsbeschluss, der dem Muster in Anlage 11ter entspricht."

Art. 44 - In Artikel 72bis Absatz 1 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988, werden die Wörter "der sich bei den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden als Flüchtling meldet" durch die Wörter "der bei den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden einen Asylantrag einreicht" und werden die Wörter "seinen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling" durch die Wörter "seinen Asylantrag" ersetzt.

Art. 45 - Artikel 72ter desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 25. September 1991 und 19. Mai 1993, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 72ter - Ausländer, die an der Grenze erscheinen, ohne Inhaber der erforderlichen Dokumente zu sein und denen die Rechtsstellung eines Flüchtlings und der subsidiäre Schutz verweigert worden sind, werden unbeschadet der in Artikel 39/70 des Gesetzes vorgesehenen aufschiebenden Wirkung abgewiesen und gegebenenfalls gemäß Artikel 53bis des Gesetzes zur Grenze des Landes, aus dem sie geflüchtet sind oder in dem ihrer Erklärung zufolge ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet sein soll, zurückgeführt."

Art. 46 - In Artikel 73 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 19. Mai 1993, 11. Dezember 1996 und 3. Februar 2005, werden die Wörter "und der sich als Flüchtling meldet" durch die Wörter "und der einen Asylantrag einreicht" ersetzt.

Art. 47 - Artikel 74 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 19. Mai 1993, 3. Februar 1995 und 11. Dezember 1996, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "der sich an der Grenze als Flüchtling gemeldet hat" durch die Wörter "der an der Grenze einen Asylantrag eingereicht hat" ersetzt.

2. Paragraph 2 wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"§ 2 - Ausländern, die im Königreich bei einer der in Artikel 71/2 § 2 bestimmten zuständigen Behörden einen Asylantrag eingereicht haben und gemäß Artikel 74/6 § 1bis des Gesetzes an einem bestimmten Ort festgehalten werden, wird dieser Beschluss mit einem Dokument notifiziert, das dem Muster in Anlage 39bis entspricht. In diesem Fall erhält der Betreffende anhand eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 13quinquies entspricht, gemäß Artikel 52/3 § 2 des Gesetzes ebenfalls eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen."

3. Paragraph 3 wird wie folgt abgeändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "der sich im Königreich bei einer der in Artikel 71/2 § 2 bestimmten Behörden als Flüchtling gemeldet hat" durch die Wörter "der im Königreich bei einer der in Artikel 71/2 § 2 bestimmten Behörden einen Asylantrag eingereicht hat" und werden die Wörter "seiner Erklärung" durch die Wörter "seinem Antrag" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter "geht die Gemeindeverwaltung gemäß den Bestimmungen von § 1 Absatz 2 vor" durch die Wörter "stellt die Gemeindeverwaltung eine Registrierungsbescheinigung Muster A aus, die drei Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig ist" ersetzt.

4. Paragraph 4 wird wie folgt abgeändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "und er sich danach als Flüchtling meldet" durch die Wörter "und er danach einen Asylantrag einreicht" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter "§ 1" durch die Wörter "§ 3" ersetzt.

Art. 48 - Artikel 75 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. November 1996, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "die dem Ausländer ausgehändigt worden ist, der seine Anerkennung als Flüchtling beantragt hat" durch die Wörter "die Ausländern ausgehändigt worden ist, die einen Asylantrag eingereicht haben" ersetzt.

2. Paragraph 2 wird wie folgt abgeändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Wenn der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose es ablehnt, Ausländern die Rechtsstellung als Flüchtling anzuerkennen oder den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weist der Minister oder sein Beauftragter die Betroffenen gemäß Artikel 52/3 § 1 des Gesetzes an das Staatsgebiet zu verlassen." »

b) In Absatz 2 werden die Wörter "Artikel 63/5 Absatz 2" durch die Wörter "Artikel 39/70" und die Wörter "Anlage 26bis" durch die Wörter "Anlage 13quinquies" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

"Die Dokumente, die Ausländern zu dem Zeitpunkt, zu dem sie einen Antrag eingereicht haben, ausgehändigt worden sind, und gegebenenfalls die Registrierungsbescheinigung werden ihnen entzogen."

3. Paragraph 3 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Bei Verweigerung auf der Grundlage von Artikel 52 des Gesetzes ordnet der Minister oder sein Beauftragter ferner an, dass Ausländer an einem in Artikel 74/6 § 1 des Gesetzes erwähnten bestimmten Ort festgehalten werden, sofern er dies für erforderlich hält, um das effektive Entfernen aus dem Staatsgebiet zu gewährleisten."

Art. 49 - Artikel 76 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 76 - Unter Vorbehalt der Einlegung einer in Artikel 39/56 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Beschwerde werden Ausländer, denen die Rechtsstellung eines Flüchtlings zuerkannt wurde, nach Vorlage ihrer von der zuständigen Behörde ausgestellten Flüchtlingsbescheinigung in das Fremdenregister eingetragen und wird ihnen eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister für unbegrenzte Dauer ausgehändigt."

Art. 50 - Artikel 77 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 19. Mai 1993 und 22. November 1996, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 77 - Erkennt die zuständige Behörde Ausländern den subsidiären Schutzstatus zu, trägt die Gemeindeverwaltung die Betroffenen nach Anweisung des Ministers oder seines Beauftragten in das Fremdenregister ein und händigt ihnen gemäß Artikel 49/2 §§ 2 und 3 des Gesetzes eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister aus."

Art. 51 - In Titel II Kapitel III desselben Erlasses werden in der Überschrift von Abschnitt 2 die Wörter "In Belgien anerkannte Flüchtlinge" durch das Wort "Asylsuchende" ersetzt.

Art. 52 - Artikel 78 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988, wird aufgehoben.

Art. 53 - In Artikel 79 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 19. Mai 1993 und 11. Dezember 1996, werden zwischen den Wörtern "in Artikel" und den Wörtern "51 des Gesetzes" die Wörter "50bis oder" eingefügt.

Art. 54 - Artikel 80 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 28. Januar 1988, 19. Mai 1993, 3. Februar 1995 und 11. Dezember 1996, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird aufgehoben.

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "sich als Flüchtling gemeldet hat" durch die Wörter "einen Asylantrag eingereicht hat" und die Wörter "seiner Erklärung" durch die Wörter "seinem Antrag" ersetzt.

3. Paragraph 3 wird wie folgt abgeändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "der sich als Flüchtling gemeldet hat" durch die Wörter "der einen Asylantrag eingereicht hat" ersetzt.

b) Zwischen den Absätzen 1 und 2 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Ausländer, die aufgrund von Artikel 57/29 des Gesetzes vorübergehenden Schutz genossen haben und gemäß Artikel 50bis Absatz 2 des Gesetzes einen Asylantrag eingereicht haben, müssen binnen acht Werktagen nach Antragstellung bei der Gemeindeverwaltung ihres Hauptwohnortes erscheinen."

4. Ein § 4 mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

"§ 4 - Setzt der Minister oder sein Beauftragter der Aufenthaltserlaubnis eines Ausländers, der vorübergehenden Schutz genießt, oder eines seiner Familienmitglieder, für die die Prüfung ihres Asylantrags aufgrund von Artikel 51/9 des Gesetzes ausgesetzt wird, gemäß Artikel 57/36 § 2 des Gesetzes ein Ende, wird die Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister, deren Inhaber sie sind, entzogen."

Nach Einsicht in das von einer der in Artikel 71/2 § 2 bestimmten Behörden ausgestellte Dokument geht die Gemeindeverwaltung des Hauptwohnortes des Betroffenen gemäß den Bestimmungen von § 2 Absatz 2 vor."

Art. 55 - In Artikel 83 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993, werden die Wörter "der in Artikel 57/11 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen aufschiebenden Wirkung" durch die Wörter "der Einlegung einer in Artikel 39/56 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Beschwerde" ersetzt.

Art. 56 - Artikel 88 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Art. 88 - In Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes erwähnte Familienmitglieder eines Ausländers, der einen Asylantrag eingereicht hat, erhalten eine Registrierungsbescheinigung Muster A, deren Gültigkeitsdauer mit derjenigen der Registrierungsbescheinigung des Ausländers übereinstimmt, es sei denn, sie sind Inhaber eines Aufenthaltsscheins."

Art. 57 - Artikel 88*bis* desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. November 1996, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 und in § 2 Absatz 1 werden die Wörter "Artikel 52*bis*" jeweils durch die Wörter "Artikel 52/4" ersetzt.

2. In § 1 Absatz 2 und in § 2 Absatz 2 werden die Wörter "wo er sich als Flüchtling meldete" jeweils durch die Wörter "zu dem er einen Asylantrag eingereicht hat" ersetzt.

Art. 58 - In Titel II Kapitel III desselben Erlasses werden in der Überschrift von Abschnitt 2*ter*, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 22. November 1996, zwischen dem Wort "Flüchtlinge" und dem Wort "- Entfernung" die Wörter "und Personen, die subsidiären Schutz genießen" eingefügt.

Art. 59 - Artikel 88*ter* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 22. November 1996, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 88*ter* - Der Beschluss des Ministers oder seines Beauftragten zur Ausweisung aus dem Staatsgebiet aufgrund von Artikel 49 § 3 oder 49/2 § 5 des Gesetzes wird durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem Muster in Anlage 13 entspricht. Der Aufenthaltsschein und gegebenenfalls die Flüchtlingsbescheinigung werden entzogen."

Art. 60 - In Artikel 91 § 2 desselben Erlasses werden die Wörter "Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister" durch die Wörter "Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister" ersetzt und wird Absatz 2 aufgehoben.

Art. 61 - In Artikel 92 desselben Erlasses werden die Wörter "Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister" jeweils durch die Wörter "Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister" ersetzt und die Wörter "verlängert oder" jeweils gestrichen.

Art. 62 - In Artikel 98 desselben Erlasses werden in Absatz 2 die Wörter "Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister" durch die Wörter "Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister" ersetzt und wird Absatz 3 aufgehoben.

Art. 63 - In Artikel 100 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996, werden in Absatz 1 und 4 die Wörter "Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister" jeweils durch die Wörter "Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister" ersetzt und wird Absatz 2 aufgehoben.

Art. 64 - In Artikel 101 Absatz 1 desselben Erlasses werden die Wörter "Verlängerung oder" gestrichen.

Art. 65 - In Titel II desselben Erlasses wird ein Kapitel VII mit folgender Überschrift eingefügt:

"Kapitel VII - Ausländer, die Opfer von Straftaten in Zusammenhang mit Menschenhandel im Sinne von Artikel 433*quinquies* des Strafgesetzbuches sind, oder die unter den Umständen, die in Artikel 77*quater* Nr. 1 - nur was unbegleitete Minderjährige betrifft - bis Nr. 5 erwähnt sind, Opfer von Straftaten in Zusammenhang mit Menschenhandel im Sinne von Artikel 77*bis* des Gesetzes sind und die mit den Behörden zusammenarbeiten".

Art. 66 - In Titel II Kapitel VII desselben Erlasses wird ein Artikel 110*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 110*bis* - § 1 - Anträge auf Dokumente für die in Artikel 61/2 bis 61/4 des Gesetzes erwähnten Ausländer werden von einem von den zuständigen Behörden anerkannten Zentrum, das auf die Aufnahme von Opfern solcher Straftaten spezialisiert ist, an den Minister oder seinen Beauftragten gerichtet.

§ 2 - Verfügen in Artikel 61/2 § 1 des Gesetzes erwähnte Ausländer nicht über einen Aufenthaltsschein, ordnet der Minister oder sein Beauftragter die Notifizierung einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen an. Die Gemeindeverwaltung notifiziert diesen Beschluss durch Aushändigung eines Dokuments, das dem Muster in Anlage 13 entspricht.

Handelt es sich bei einem im vorhergehenden Absatz erwähnten Ausländer um einen unbegleiteten Minderjährigen im Sinne von Artikel 61/2 § 2 Absatz 2 des Gesetzes, weist der Minister oder sein Beauftragter die Gemeindeverwaltung zur Aushändigung eines Aufenthaltsdokuments mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten an, das dem Muster in Anlage 4 entspricht.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter weist die Gemeindeverwaltung an, in Artikel 61/2 § 2 Absatz 3 beziehungsweise Artikel 61/3 § 1 des Gesetzes erwähnten Ausländern ein Aufenthaltsdokument mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten auszuhändigen, das dem Muster in Anlage 4 entspricht.

Im vorhergehenden Absatz erwähnte Ausländer müssen im Hinblick auf die Feststellung ihrer Identität ihr Identitätsdokument so schnell wie möglich, spätestens aber bei Prüfung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis für unbegrenzte Dauer vorlegen. Können sie dieses Dokument nicht vorlegen, müssen sie darlegen, welche Schritte sie unternommen haben, um ihre Identität gemäß Artikel 61/3 § 4 des Gesetzes nachzuweisen.

Aufgrund von Artikel 61/3 § 2 Absatz 2 des Gesetzes kann der Minister oder sein Beauftragter die Gemeindeverwaltung anweisen, Anlage 4 ein einziges Mal für höchstens drei Monate zu verlängern.

§ 4 - Der Minister oder sein Beauftragter weist die Gemeindeverwaltung an, in Artikel 61/4 § 1 des Gesetzes erwähnten Ausländern eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten auszustellen. Diese Bescheinigung kann verlängert oder erneuert werden, wenn der Prokurator des Königs oder der Arbeitsauditor bestätigt, dass der Ausländer noch stets die in Artikel 61/4 § 1 des Gesetzes erwähnten Bedingungen erfüllt.

§ 5 - Der Minister oder sein Beauftragter weist die Gemeindeverwaltung an, Ausländern, die die in Artikel 61/5 des Gesetzes erwähnten Bedingungen erfüllen und ihr Identitätsdokument vorgelegt haben beziehungsweise auf gültige Weise nachgewiesen haben, dass es ihnen unmöglich ist, dieses Dokument in Belgien zu besorgen, eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister für unbegrenzte Dauer auszustellen.“

Art. 67 - In Artikel 110*bis* § 4 desselben Erlasses, eingefügt durch Artikel 66 des vorliegenden Erlasses, werden die Wörter "verlängert oder" gestrichen.

Art. 68 - In Titel II Kapitel VII desselben Erlasses wird ein Artikel 110*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 110*ter* - Befinden sich Ausländer in der in Artikel 61/2 § 3, 61/3 § 3 oder 61/4 § 2 des Gesetzes bestimmten Lage, kann der Minister oder sein Beauftragter jederzeit der in Artikel 61/2 § 2 des Gesetzes vorgesehenen Frist oder der zeitweiligen Aufenthaltserlaubnis ein Ende setzen. Das Dokument wird entzogen und eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, die dem Muster in Anlage 13 entspricht, wird notifiziert."

Art. 69 - In Titel III desselben Erlasses wird die Überschrift von Kapitel I wie folgt ersetzt:

"KAPITEL I - Beschwerde beim Rat für Ausländerstreitsachen".

Art. 70 - Artikel 111 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. Juli 1992 und 22. November 1992, wird wie folgt ersetzt:

"Wird beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung gemäß dem gewöhnlichen Verfahren oder eine Nichtigkeitsklage gegen einen in Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Beschluss eingereicht, stellt die Gemeindeverwaltung dem betreffenden Ausländer auf Anweisung des Ministers oder seines Beauftragten ein Dokument aus, das dem Muster in Anlage 35 entspricht, sofern diese Beschwerde beziehungsweise Klage gegen einen Beschluss gerichtet ist, der die Entfernung aus dem Königreich mit sich bringt.

Dieses Dokument wird von Monat zu Monat verlängert, bis über die in vorhergehendem Absatz erwähnte Beschwerde beziehungsweise Klage befunden worden ist."

Art. 71 - Die Artikel 112 und 113 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. Juli 1992 und 22. November 1992, werden aufgehoben.

Art. 72 - In Titel III desselben Erlasses wird Kapitel *Ibis*, das die Artikel 113*ter* und 113*quater* enthält, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 3. Februar 1995 und 22. November 1996, aufgehoben.

Art. 73 - Artikel 116 desselben Erlasses wird durch folgenden Absatz ergänzt:

"Vorhergehender Absatz findet weder Anwendung auf den in Artikel 35 Absatz 1 vorgesehenen Fall noch bei Notifizierung eines Abweisungsbeschlusses."

Art. 74 - In Artikel 119 Absatz 2 desselben Erlasses werden die Wörter "fünfzehn Tage" durch die Wörter "fünfundvierzig Tage" ersetzt.

Art. 75 - Anlage 6 zum selben Erlass wird durch eine neue Anlage 6 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 76 - Anlage 7 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 2. April 1984, wird durch eine neue Anlage 7 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 77 - Anlage 8 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 2. April 1984, wird durch eine neue Anlage 8 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 78 - Anlage 9 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 2. April 1984, wird durch eine neue Anlage 9 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 79 - Anlage 11*bis* zum selben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 31. Dezember 1993, 9. Juli 2000, 11. Mai 2005 und 17. September 2005, wird durch eine neue Anlage 11*bis* ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 80 - Anlage 13*bis* zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 4. Juli 2001 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Mai 2005 und 17. September 2005, wird durch eine neue Anlage 13*bis* ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 81 - Anlage 13*ter* zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 4. Juli 2001 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Mai 2005 und 17. September 2005, wird aufgehoben.

Art. 82 - Anlage 13*quater* zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 4. Juli 2001 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Mai 2005 und 17. September 2005, wird durch eine neue Anlage 13*quater* ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 83 - Anlage 15 zum selben Erlass, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 16. August 1984, 28. Januar 1988 und 17. September 2005, wird durch eine neue Anlage 15 ersetzt, die vorliegendem Erlass beigefügt ist.

Art. 84 - Anlage 15bis zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 3. März 1994 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. September 2005, wird durch eine neue Anlage 15bis ersetzt, die vorliegendem Erlass beifügt ist.

Art. 85 - Anlage 15ter zum selben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 3. März 1994 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 9. Juli 2000 und 17. September 2005, wird durch eine neue Anlage 15ter ersetzt, die vorliegendem Erlass beifügt ist.

Art. 86 - Anlage 16 zum selben Erlass, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. September 2005, wird durch eine neue Anlage 16 ersetzt, die vorliegendem Erlass beifügt ist.

Art. 87 - Anlage 17 zum selben Erlass, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 16. August 1984, 13. Juli 1992, 31. Dezember 1993, 9. Juli 2000, 11. Mai 2005 und 17. September 2005, wird durch eine neue Anlage 17 ersetzt, die vorliegendem Erlass beifügt ist.

Art. 88 - Anlage 25 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 17. Januar 2005 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. September 2005, wird durch eine neue Anlage 25 ersetzt, die vorliegendem Erlass beifügt ist.

Art. 89 - Anlage 25bis zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 17. Januar 2005 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. September 2005, wird aufgehoben.

Art. 90 - Anlage 25ter zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 25. September 1991 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. Juli 1992, 9. Juli 2000, 11. Mai 2005 und 17. September 2005, wird aufgehoben.

Art. 91 - Anlage 25quater zum selben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 9. Juli 2000, 11. Mai 2005 und 17. September 2005, wird durch eine neue Anlage 25quater ersetzt, die vorliegendem Erlass beifügt ist.

Art. 92 - Anlage 26 zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 17. Januar 2005 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. September 2005, wird durch eine neue Anlage 26 ersetzt, die vorliegendem Erlass beifügt ist.

Art. 93 - Anlage 26bis zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 17. Januar 2005 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 17. September 2005, wird aufgehoben.

Art. 94 - Anlage 26ter zum selben Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 4. Juli 2001 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Mai 2005 und 17. September 2005, wird aufgehoben.

Art. 95 - Anlage 26quater zum selben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 9. Juli 2000, 11. Mai 2005 und 17. September 2005, wird durch eine neue Anlage 26quater ersetzt, die vorliegendem Erlass beifügt ist.

Art. 96 - Anlage 34 zum selben Erlass, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 13. Juli 1992, 31. Dezember 1993, 9. Juli 2000, 11. Mai 2005 und 17. September 2005, wird aufgehoben.

Art. 97 - Anlage 35 zum selben Erlass, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 28. Januar 1988, 13. Juli 1992 und 17. September 2005, wird durch eine neue Anlage 35 ersetzt, die vorliegendem Erlass beifügt ist.

Art. 98 - Anlage 36 zu vorliegendem Erlass, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 4. Juli 2001 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Mai 2005 und 17. September 2005, wird aufgehoben.

Art. 99 - Anlage 39 zum selben Erlass, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 31. Dezember 1993, 9. Juli 2000 und 11. Mai 2005, wird durch eine neue Anlage 39 ersetzt, die vorliegendem Erlass beifügt ist.

Art. 100 - Die Anlagen 11ter, 13quinquies, 14ter, 16bis, 16ter, 39bis, 39ter, 40 und 41, die vorliegendem Erlass beifügt sind, werden in die Anlagen zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingefügt.

Art. 101 - Die abgeänderten Bestimmungen der Artikel 13, 16, 17 Nr. 1, 18 Nr. 2, 3 und 4, 20 Nr. 3, 4 und 5, 22, 23 Nr. 1 und 3, 24 bis 30, 32, 33, 61, 64, 67 und 75 bis 78 bleiben ebenfalls in Kraft, bis alle Ausländerausweise erneuert worden sind.

Der Minister, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, bestimmt in einem im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Erlass, zu welchem Datum diese Erneuerung abgeschlossen ist.

Art. 102 - In Abweichung von Artikel 36 desselben Erlasses, wie abgeändert durch Artikel 20 des vorliegenden Erlasses, wird die Ersetzung auf dem neuen Schein nicht vermerkt und entspricht das Verfalldatum des neuen Scheins nicht dem auf dem ersetzten Schein vermerkten Datum, sofern:

1. der betreffende Ausländer für einen ersten Ausländerausweis in Betracht kommt, der den Mustern in den Anlagen 6 bis 9 entspricht, wie ersetzt durch die Artikel 75 bis 78 des vorliegenden Erlasses und
2. auf dem ersetzten Ausländerausweis nicht vermerkt ist, dass dem Ausländer der Aufenthalt für bestimmte Dauer erlaubt oder gestattet ist.

Art. 103 - Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses treten am 1. Juni 2007 in Kraft.

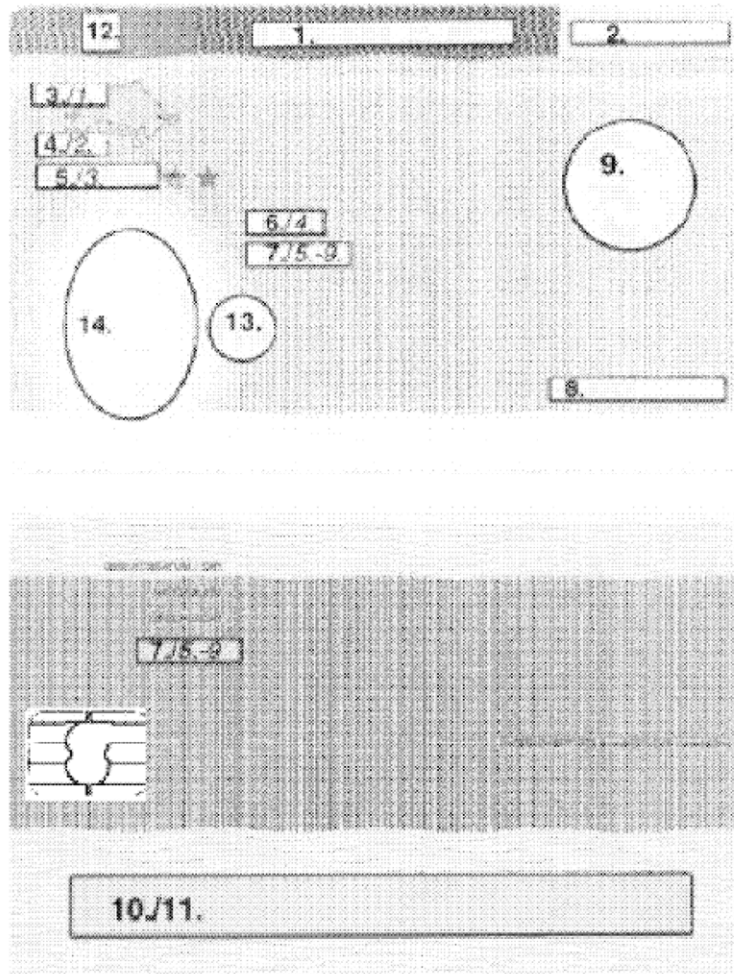
Art. 104 - Unser Minister, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 27. April 2007

ALBERT

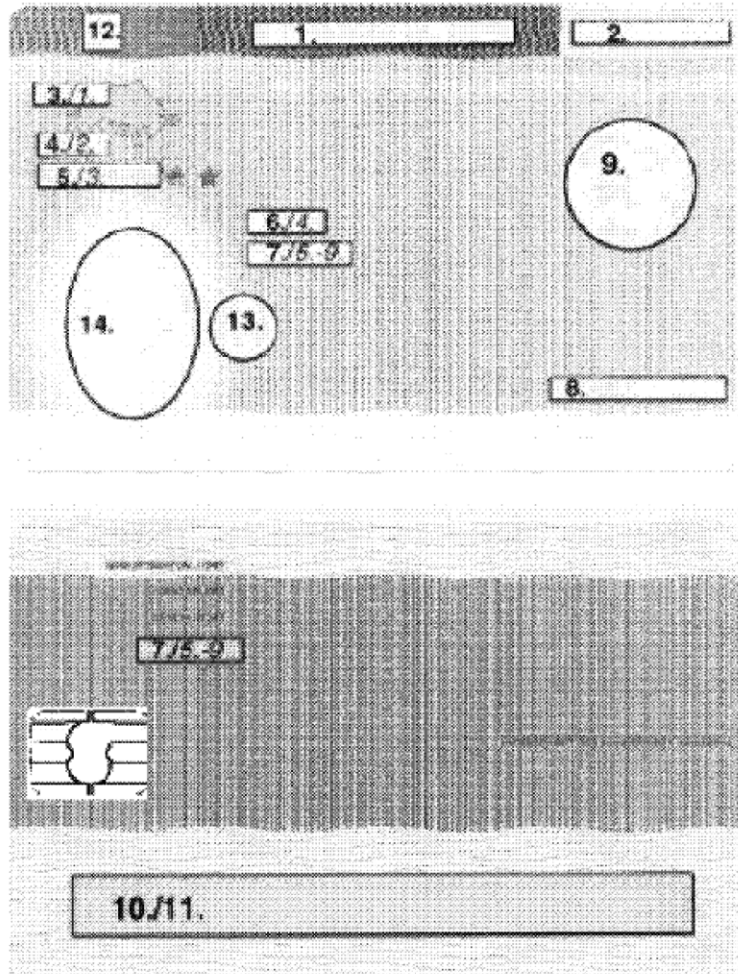
Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern
P. DEWAELE

ANLAGE 6**BESCHEINIGUNG ÜBER DIE EINTRAGUNG IM FREMDENREGISTER**

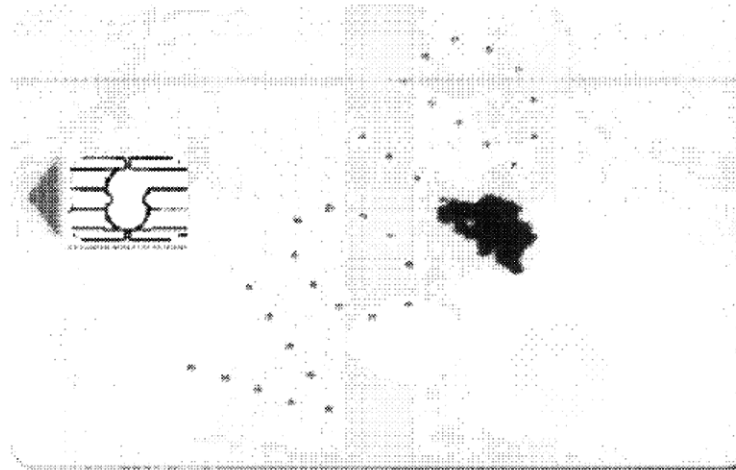
Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

1. Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltsschein"
2. Nummer des Dokuments: B XXXXXXXX XX (z.B. B 1234567 89)
- 3.1 Name und Vorname(n)
- 4.2 Verfalldatum
- 5.3 Ausstellungsort und Beginn des Gültigkeitszeitraums
- 6.4 Art des Scheins: A. Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister - Zeitweiliger Aufenthalt, B. Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister
- 7.5-9 Rubrik mit zusätzlichen Informationen: Erkennungsnummer des Nationalregisters, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, besondere Bemerkungen
8. Unterschrift des Inhabers auf der Vorderseite, Unterschrift der zuständigen Behörde auf der Rückseite
9. Nationales Emblem Belgiens
- 10/11 Maschinenlesbarer Teil
13. Optisch variables Kennzeichen
14. Lichtbild

ANLAGE 7**AUSLÄNDERAUSWEIS**

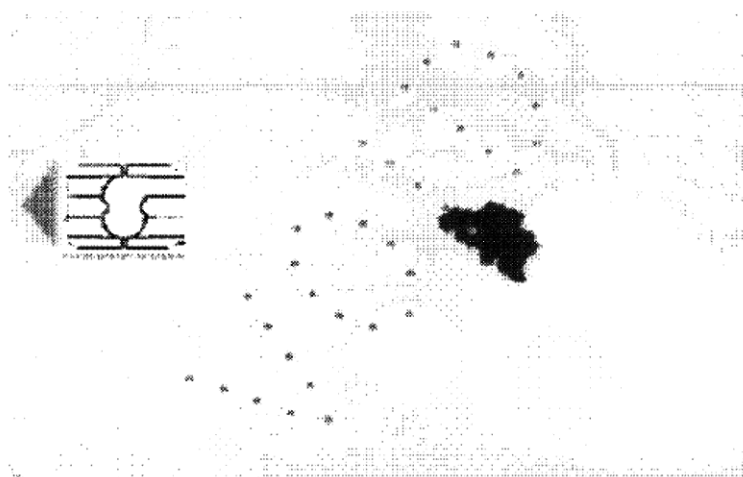
Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

1. Überschrift des Dokuments: "Aufenthaltsschein"
2. Nummer des Dokuments: B XXXXXXXX XX (z.B. B 1234567 89)
- 3.1 Name und Vorname(n)
- 4.2 Verfalldatum
- 5.3 Ausstellungsort und Beginn des Gültigkeitszeitraums
- 6.4 Art des Scheins: C. Ausländerausweis
- 7.5-11 Rubrik mit zusätzlichen Informationen: Erkennungsnummer des Nationalregisters, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, besondere Bemerkungen
8. Unterschrift des Inhabers auf der Vorderseite, Unterschrift der zuständigen Behörde auf der Rückseite
9. Nationales Emblem Belgiens
- 10/11 Maschinenlesbarer Teil
13. Optisch variables Kennzeichen
14. Lichtbild

UNIONSBÜRGER

Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

1. Name
2. die ersten zwei Vornamen
3. der erste Buchstabe des dritten Vornamens
4. Staatsangehörigkeit
5. Geburtsort und -datum
6. Geschlecht
7. Ort der Ausstellung des Ausweises (Ausstellungsgemeinde)
8. Datum für Beginn und Ende des Gültigkeitszeitraums des Ausweises
9. Bezeichnung und Nummer des Ausweises
10. Lichtbild des Inhabers
12. Erkennungsnummer des Nationalregisters
13. Gegebenenfalls: besondere Bemerkungen
14. Unterschrift des Inhabers
15. Unterschrift des Gemeindebeamten

ANLAGE 9**UNIONSBÜRGER**

Folgende Angaben sind mit bloßem Auge erkennbar:

1. Name
2. die ersten zwei Vornamen
3. der erste Buchstabe des dritten Vornamens
4. Staatsangehörigkeit
5. Geburtsort und -datum
6. Geschlecht
7. Ort der Ausstellung des Ausweises (Ausstellungsgemeinde)
8. Datum für Beginn und Ende des Gültigkeitszeitraums des Ausweises
9. Bezeichnung und Nummer des Ausweises
10. Lichtbild des Inhabers
12. Erkennungsnummer des Nationalregisters
13. Gegebenenfalls: besondere Bemerkungen
14. Unterschrift des Inhabers
15. Unterschrift des Gemeindebeamten

FÖDERALER
ÖFFENTLICHER DIENST
INNERES

ANLAGE 11bis

AUSLÄNDERAMT

VORDERSEITE

Akz.:

BESCHLUSS ZUR EINREISEVERWEIGERUNG MIT ABWEISUNG

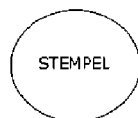
Aufgrund von Artikel 52/4 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. September 2006;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose, die am abgegeben worden ist und aus der hervorgeht, dass
.....;

In der Erwägung, dass Herr/Frau } (1)
die Person, die erklärt wie folgt zu heißen: }
.....,
geboren in, am,
und Staatsangehörigkeit (zu sein) (1), einen
Asylantrag eingereicht hat;

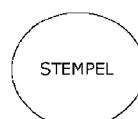
In der Erwägung, dass (Begründung des Beschlusses)
.....;

In Ausführung von Artikel 88bis § 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 19. Mai 1993 und 27. April 2007, wird oben erwähnte Person abgewiesen.



Brüssel, den
Der Minister (2)

(1) In Ausführung von Artikel 53bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993 und 15. September 2006, wird oben erwähnte Person zur Grenze des Landes zurückgeführt, aus dem sie geflüchtet ist und in dem ihrer Erklärung zufolge ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet sein soll.



Brüssel, den
Der Minister (2)

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

RÜCKSEITENOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre....., am,
 hat der/die Unterzeichnete(1),
 wohnhaft in,
 Herrn/Frau }
 der Person, die erklärt wie folgt zu heißen } (2)
 geboren in, am,
 und Staatsangehörigkeit (zu sein) (2),
 auf Antrag des Ministers.....(3)

den Beschluss vom, mit dem ihm/ihr die Einreise ins Königreich
 verweigert wird und seine/ihre Abweisung angeordnet wird, (2)
 und den Beschluss vom zwecks Rückführung des/der Betreffenden zur
 Grenze des Landes, aus dem er/sie geflüchtet ist und in dem seiner/ihrer Erklärung zufolge sein/ihr
 Leben oder seine/ihre Freiheit gefährdet sein soll, notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieser Beschlüsse ausgehändigt
 worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom
 15. Dezember 1980 binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieser Beschlüsse im Wege eines Antrags
 beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen die Beschlüsse eingereicht werden
 kann.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht
 werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in
 ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage
 und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes
 vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen
 erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der
 Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an
 den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in
 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage
 beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

**Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeits-
 bescheinigung.**

Ich bestätige hiermit, dass mir die vorliegenden Beschlüsse notifiziert worden sind.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift und Stempel der mit der
 Grenzkontrolle beauftragten Behörde

(1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

(2) Unzutreffendes bitte streichen.

(3) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und
 das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER
DIENST INNERESANLAGE 11ter

AUSLÄNDERAMT

VORDERSEITE

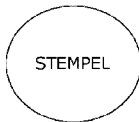
Akz.:

BESCHLUSS ZUR EINREISEVERWEIGERUNG MIT ABWEISUNG -
ASYLSUCHENDE

In Ausführung von Artikel 72 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 1988 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird folgenden Personen die Einreise in das Königreich verweigert:

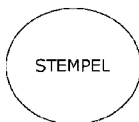
Herrn/Frau
der Person, die erklärt wie folgt zu heißen: } (1)
geboren in, am,
und Staatsangehörigkeit (zu sein) (1).

Folglich wird der/die Betreffende abgewiesen, sobald dieser Beschluss ausführbar wird.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Brüssel, den.....
Der Minister..... } (1)
Der Beauftragte des Ministers } (2)

(1) In Ausführung von Artikel 53bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993 und 15. September 2006, wird oben erwähnte Person zur Grenze des Landes zurückgeführt, aus dem sie geflüchtet ist und in dem ihrer Erklärung zufolge ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet sein soll.



Brüssel, den.....
Der Minister..... } (1)
Der Beauftragte des Ministers } (2)

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

RÜCKSEITENOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre....., am
 hat der/die Unterzeichnete(1),
 wohnhaft in
 Herrn/Frau }
 der Person, die erklärt wie folgt zu heißen: } (2)
 geboren in , am
 und Staatsangehörigkeit (zu sein) (2),
 auf Antrag des Ministers..... } (2)
 des Beauftragten des Ministers } (3)

- den Beschluss vom , mit dem ihm/ihr die Einreise ins Königreich verweigert wird,
- den Beschluss vom zwecks Rückführung des/der Betreffenden zur Grenze des Landes, aus dem er/sie geflüchtet ist und in dem seiner/ihrer Erklärung zufolge sein/ihr Leben oder seine/ihre Freiheit gefährdet sein soll, notifiziert (2).

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieser Beschlüsse im Wege eines Antrags beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen die Beschlüsse eingereicht werden kann.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir die vorliegenden Beschlüsse notifiziert worden sind.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift und Stempel der mit der
Grenzkontrolle beauftragten Behörde

(1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

(2) Unzutreffendes bitte streichen.

(3) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER
DIENST INNERESANLAGE 13bis

AUSLÄNDERAMT

VORDERSEITE

Akz.:

BESCHLUSS ZUR AUFENTHALTSVERWEIGERUNG
MIT ANWEISUNG DAS STAATSGBIET ZU VERLASSEN

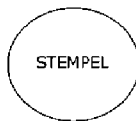
Aufgrund von Artikel 52/4 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. September 2006;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose, die am abgegeben worden ist und aus der hervorgeht, dass.....;

In der Erwägung, dass Herr/Frau
die Person, die erklärt wie folgt zu heißen: } (1)
.....,
geboren in, am,
und Staatsangehörigkeit (zu sein) (1), einen Asyl-
antrag eingereicht hat.

In der Erwägung, dass (Begründung des Beschlusses)
.....;

In Ausführung von Artikel 88bis § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 19. Mai 1993 und 27. April 2007, wird oben erwähnte Person angewiesen das Staatsgebiet binnen Tagen zu verlassen.



Brüssel, den
Der Minister (2)

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

RÜCKSEITE**NOTIFIZIERUNGSURKUNDE**

Im Jahre, am,
 hat der/die Unterzeichnete (1).....
 wohnhaft in.....
 - (2) Herr/Frau }
 der Person, die erklärt wie folgt zu heißen: }
 geboren in, am,
 und Staatsangehörigkeit (zu sein) (2),
 - (2) an dem von dem/der Betreffenden bestimmten Wohnsitz (3).....
 - (2) dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (4).....
 auf Antrag des Ministers.....(5)

den Beschluss vomnotifiziert, mit dem ihm/ihr der Aufenthalt im Königreich verweigert wird, er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet binnen Tagen ab vorliegender Notifizierung zu verlassen, und ihm/ihr verboten wird, sich nach Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien und in die Niederlande (6) zu begeben, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen (7).

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss eingereicht werden kann.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir der vorliegende Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift und Stempel der Behörde

(1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

(2) Unzutreffendes bitte streichen.

(3) Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.

(4) Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.

(5) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

(6) Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

(7) In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER
DIENST INNERESANLAGE 13quater

AUSLÄNDERAMT

VORDERSEITE

Akz.:

VERWEIGERUNG DER BERÜCKSICHTIGUNG EINES ASYLANTRAGS

Aufgrund von Artikel 51/8 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993, 15. Juli 1996 und 15. September 2006;

In der Erwägung, dass Herr/Frau
die Person, die erklärt wie folgt zu heißen: } (1)

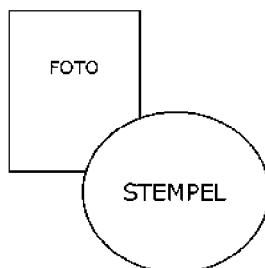
geboren in, am (im Jahre).....,
und Staatsangehörigkeit (zu sein) (1), am
..... einen Asylantrag eingereicht hat (2).

In der Erwägung, dass (Begründung des Beschlusses)
.....
.....;

Wird oben erwähnter Antrag nicht berücksichtigt.

In Ausführung von Artikel 71/5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 19. Mai 1993, 11. Dezember 1996 und 27. April 2007,

- (1) { wird oben erwähnte Person abgewiesen.
muss oben erwähnte Person binnen Tagen das Staatsgebiet verlassen.



Brüssel, den.....
Der Minister..... } (1)
Der Beauftragte des Ministers } (3)

- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
(2) Datum des Antrags vermerken.
(3) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

RÜCKSEITE**NOTIFIZIERUNGSRURKUNDE**

Im Jahre, am,
 hat der/die Unterzeichnete (1).....
 wohnhaft in.....
 - (2) Herrn/Frau }
 der Person, die erklärt wie folgt zu heißen: }
 geboren in....., am (im Jahre).....
 und Staatsangehörigkeit (zu sein) (2),
 - (2) an dem von dem/der Betreffenden bestimmten Wohnsitz (3).....
 - (2) dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (4).....
 auf Antrag des Ministers } (1)
 des Beauftragten des Ministers } (5)

die Beschlüsse vom notifiziert, mit denen die Berücksichtigung seines/ihrer
 Asylantrags verweigert wird und

- (2) { - seine/ihre Abweisung angeordnet wird.
 - er/sie angewiesen wird, spätestens am das Staatsgebiet Belgiens und
 das Staatsgebiet folgender Staaten zu verlassen: Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich,
 Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden
 und Spanien (6), außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten
 einzureisen (7).

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung
 unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980
 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der
 Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die
 Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom
 15. Dezember 1980 binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieser Beschlüsse im Wege eines Antrags beim Rat
 für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen die Beschlüsse eingereicht werden kann.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird die vorerwähnte Klage im Wege
 eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten
 Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für
 Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage
 beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir die vorliegenden Beschlüsse notifiziert worden sind.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift und Stempel der Behörde

- (1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.
 (2) Unzutreffendes bitte streichen.
 (3) Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.
 (4) Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.
 (5) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen
 von Ausländern zuständig ist, angeben.
 (6) Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von
 Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen,
 unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.
 (7) In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER
DIENST INNERESANLAGE 13quinquies

AUSLÄNDERAMT

VORDERSEITE

Akz.:

ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN – ASYLSUCHENDE

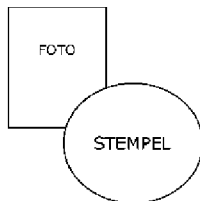
In Ausführung von Artikel 74 § 1 / Artikel 75 § 2 / Artikel 81 (1) des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 19. Mai 1993 und vom 27. April 2007 wird

Herr/Frau
die Person, die erklärt wie folgt zu heißen: } (1)

.....
geboren in, am (im Jahre).....
und Staatsangehörigkeit (zu sein) (1), angewiesen das Staatsgebiet zu verlassen.

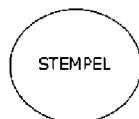
BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

- (1) In Ausführung von Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird der/die Betreffende angewiesen das Staatsgebiet binnen Tagen zu verlassen (2).



Brüssel, den.....
Der Minister..... } (1)
Der Beauftragte des Ministers } (3)

- (1) In Ausführung von Artikel 53bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993 und 15. September 2006, wird oben erwähnte Person zur Grenze des Landes zurückgeführt, aus dem sie geflüchtet ist und in dem ihrer Erklärung zufolge ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet sein soll.



Brüssel, den.....
Der Minister..... } (1)
Der Beauftragte des Ministers } (3)

- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
(2) Bitte streichen, wenn beschlossen wurde, den Ausländer an einem bestimmten Ort festzuhalten.
(3) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

RÜCKSEITE**NOTIFIZIERUNGSRURKUNDE**

- Im Jahre, am,
 hat der/die Unterzeichnete (1).....
 wohnhaft in.....
 - (2) Herrn/Frau }
 der Person, die erklärt wie folgt zu heißen: }
 geboren in, am (im Jahre)
 und Staatsangehörigkeit (zu sein) (2),
 - (2) an dem von dem/der Betreffenden bestimmten Wohnsitz (3).....
 - (2) dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (4).....
 auf Antrag des Ministers..... } (2)
 des Beauftragten des Ministers } (5)
- (2) den Beschluss vomnotifiziert, mit dem er/sie angewiesen wird, das
 Staatsgebiet binnen.....Tagen ab vorliegender Notifizierung zu verlassen, und
 ihm/ihr verboten wird, sich nach Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island,
 Italien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien und in die Niederlande (6)
 zu begeben, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen (7).
 - (2) den Beschluss vomzwecks Rückführung des/der Betreffenden zur Grenze des
 Landes, aus dem er/sie geflüchtet ist und in dem seiner/ihrer Erklärung zufolge sein/ihr Leben oder
 seine/ihre Freiheit gefährdet sein soll, notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss eingereicht werden kann.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir der vorliegende Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift und Stempel der Behörde

- (1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.
 (2) Unzutreffendes bitte streichen.
 (3) Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.
 (4) Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.
 (5) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.
 (6) Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.
 (7) In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER
DIENST INNERESANLAGE 14ter

AUSLÄNDERAMT

VORDERSEITE

Akz.:

BESCHLUSS ZUR AUFENTHALTSVERWEIGERUNG
MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN

In Ausführung von Artikel 11 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und Artikel 26/3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird dem Aufenthalt im Königreich von

geboren in, am

und Staatsangehörigkeit,

wohnhaft in

dem der Aufenthalt aufgrund von Artikel 10 des Gesetzes zum.....

gestattet worden war, ein Ende gesetzt.

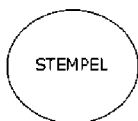
BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES (1):

- Der/Die Betreffende erfüllt eine der in Artikel 10 des Gesetzes erwähnten Bedingungen nicht mehr (Art. 11 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes):
.....
- Der/Die Betreffende führt mit dem Ausländer, dem er nachgekommen ist, kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben mehr (Art. 11 § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes):
.....
- Der/Die Betreffende, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 10 § 1 Nr. 4 oder 5 des Gesetzes als registriertem Partner gestattet ist, oder der Ausländer, dem er nachgekommen ist, hat geheiratet oder führt eine dauerhafte Beziehung mit einer anderen Person (Art. 11 § 2 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes):
.....
- Der/Die Betreffende hat falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen, damit ihm der Aufenthalt gestattet wird, oder aber es ist erwiesen, dass die eingegangene Ehe oder Partnerschaft beziehungsweise die vorgenommene Adoption dem alleinigen Zweck der Einreise ins Königreich beziehungsweise des dortigen Aufenthalts diene (Art. 11 § 2 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes):
.....

In Ausführung von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes wird der/die Betreffende angewiesen binnen

Tagen das Königreich zu verlassen.

Brüssel, den



Der Minister } (2)
 Der Beauftragte des Ministers } (3)

(1) Entsprechendes Feld ankreuzen.

(2) Unzutreffendes bitte streichen.

(3) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

RÜCKSEITE**NOTIFIZIERUNGSURKUNDE**

Im Jahre, am,
 hat der/die Unterzeichnete (1).....,
 wohnhaft in.....,
 Herrn/Frau,
 geboren in....., am.....
 auf Antrag des Ministers..... } (2)
 des Beauftragten des Ministers..... } (3)
 die Beschlüsse vomnotifiziert, mit dem ihm/ihr der Aufenthalt im Königreich
 verweigert wird, er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet binnen
 Tagen ab vorliegender Notifizierung zu verlassen, und ihm/ihr verboten wird, sich nach Dänemark, Deutschland,
 Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und
 Spanien und in die Niederlande (4) zu begeben, außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in
 diese Staaten einzureisen (5).

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung
 unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980
 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der
 Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die
 Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom
 15. Dezember 1980 binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieser Beschlüsse im Wege eines Antrags beim Rat
 für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen die Beschlüsse eingereicht werden kann.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden.
 Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben
 Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und
 vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom
 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten
 Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates
 vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für
 Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 39/79 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Ausführung der
 vorerwähnten Maßnahme durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungs-
 antrags nicht ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir die vorliegenden Beschlüsse notifiziert worden sind.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift der Behörde

(1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

(2) Unzutreffendes bitte streichen.

(3) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen
 von Ausländern zuständig ist, angeben.

(4) Es handelt sich um die anderen Mitgliedstaaten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von
 Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen,
 unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen.

(5) In diesem Fall den (die) betroffenen Staat(en) bitte streichen.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 15

Provinz:
 Bezirk:
 Gemeinde:
 Akz.:

BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 30, 40, 69*sexies*, 109 oder 119 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Name:.....
 Vornamen:
 Staatsangehörigkeit:.....
 Geburtsdatum:.....
 Geburtsort:.....
 Wohnhaft/beschäftigt (1) in der Gemeinde.....

ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen (2):

- im Rahmen seines/ihrer Niederlassungsantrags (Art. 30 – Art. 69*sexies* (1))
- um seine/ihre Rückkehr nach einer Abwesenheit vom Königreich von mehr als einem Jahr zu melden (Art. 40)
- um seine/ihre Anwesenheit als Grenzgänger zu melden (Art. 109)
- um sich eintragen zu lassen (Art. 119)
- um sein/ihr Aufenthaltsdokument abzuholen (Art. 119)
- um seinen/ihren Aufenthaltsschein/Niederlassungsschein (1) abzuholen (Art. 119)
- um seinen/ihren elektronischen Ausländerausweis abzuholen (Art. 119)
- (3) (Art. 119)

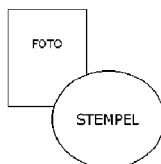
Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt vorläufig bis zum(4) (1).

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des/der Betreffenden in Belgien für die Dauer seiner/ihrer Beschäftigung als Grenzgänger(in) (1).

Vorliegende Bescheinigung gilt als Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister / Bevölkerungsregister (1), wenn sie im Rahmen eines Niederlassungsantrags (Art. 30 – Art. 69*sexies*) oder im Rahmen der Ausstellung eines Aufenthaltsscheins / eines Niederlassungsscheins / eines elektronischen Ausländerausweises (Art. 119) ausgehändigt wird.

Vorliegendes Dokument ist keinesfalls ein Identitätsnachweis oder eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

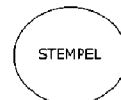
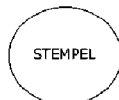
Die Bescheinigung ist nur gültig, wenn der/die Betreffende gleichzeitig das Identitätsdokument vorzeigen kann, dessen Inhaber(in) er/sie ist.



....., den.....
 Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dokuments wird verlängert:

Bis zum..... Bis zum.....
, den....., den.....
 Der Bürgermeister oder sein Beauftragter Der Bürgermeister oder sein Beauftragter



- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
 (2) Grund für die Ausstellung der Bescheinigung ankreuzen.
 (3) Grund für die Ausstellung der Bescheinigung präzise angeben.
 (4) Verfalldatum angeben.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 15bis

Provinz:
Bezirk:
Gemeinde:
Akz.:

BESCHEINIGUNG

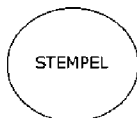
ausgestellt in Anwendung von Artikel 26 § 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Der/Die Staatsangehörige
..... (Name und Vornamen),
geboren in, am (im Jahre).....,
wohnhaft in der Gemeinde.....,
ist am bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 12bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Aufenthaltsantrag einzureichen und seine/ihre Eintragung zu beantragen.

Der Antrag wird für zulässig erachtet, der/die Betreffende wird ins Fremdenregister eingetragen und er/sie erhält eine Eintragungsbescheinigung.

Vorliegende Bescheinigung ist kein Aufenthaltsdokument. Die in Artikel 12bis § 3 und 4 des Gesetzes erwähnte Frist von neun Monaten beginnt mit ihrem Ausstellungsdatum.

Vorliegendes Dokument ist keinesfalls ein Identitätsnachweis oder eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.



....., den
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Unterschrift des Inhabers

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 15ter

Provinz:
 Bezirk:
 Gemeinde:
 Akz.:

VORDERSEITE

**BESCHLUSS ZUR ERKLÄRUNG DER UNZULÄSSIGKEIT
 EINES AUFENTHALTSANTRAGS**

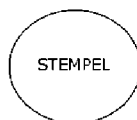
Aufgrund von Artikel 12*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund von Artikel 26 § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

Ist der Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung,
 eingereicht am..... von
 (Name und Vornamen),
 geboren in, am.....,
 Staatsangehörigkeit, unzulässig.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

- Der/Die Betreffende erfüllt die in Artikel 12*bis* § 1 Absatz 2 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes erwähnten Bedingungen nicht.
 - Dem/Der Betreffenden ist der Aufenthalt im Königreich nicht gestattet oder erlaubt:
 (1)
 - Der/Die Betreffende erbringt nicht alle in Artikel 12*bis* § 2 des Gesetzes erwähnten Nachweise:
 (1)
- Dem Beschluss des Ministers oder seines Beauftragten zufolge, der vorliegendem Dokument beiliegt, erfüllt der/die Betreffende die in Artikel 12*bis* § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Gesetzes festgelegten Bedingungen nicht.



....., den
 Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

(1) Tatsächlichen Grund angeben.

RÜCKSEITE**NOTIFIZIERUNGSURKUNDE**

Im Jahre, am,
hat der/die Unterzeichnete (1),
wohnhaft in,
Herrn/Frau (Name und Vornamen),
geboren in, am,
..... Staatsangehörigkeit,
den Beschluss vom notifiziert, in dem sein/ihr Aufenthaltsantrag
für unzulässig erklärt wird.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses
ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des
Gesetzes vom 15. Dezember 1980 binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses
im Wege eines Antrags beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen den
Beschluss eingereicht werden kann.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird die
vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes
vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per
Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue
Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer
Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

**Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeits-
bescheinigung.**

Ich bestätige hiermit, dass mir der vorliegende Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der
Ausländerin

Unterschrift der Behörde

(1) Name und Eigenschaft der Behörde angeben.

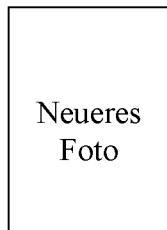
KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 16

Provinz:
 Bezirk:
 Gemeinde:
 Akz.:

ANTRAG AUF NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS

eingereicht gemäß den Bestimmungen von Artikel 29 oder 63 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern



Name:
 Vornamen:
 Geburtsort und -datum:
 Staatsangehörigkeit:
 Personenstand:
 Beruf:
 Art und Gültigkeit der Erlaubnis: (1)
 Arbeitskarte:
 Berufskarte:
 Wandergewerbeschein:
 Seemannskarte:
 Eintragungsbescheinigung: gültig bis zum:

Gründe, die der/die Betreffende zur Unterstützung seines/ihrer Antrags
 anführt:

 Aktenzeichen:

....., den

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 16bis

Provinz:
Bezirk:
Gemeinde:
Akz.:

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 29 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

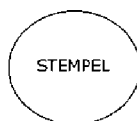
Der/Die Staatsangehörige
..... (Name und Vornamen),
geboren in, am (im Jahre).....,
wohnhaf in der Gemeinde.....,

ist am bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Antrag auf Niederlassungserlaubnis einzureichen.

Der Antrag wird berücksichtigt und ist dem Beauftragten des Ministers zur Beschlussfassung übermittelt worden.

Die in Artikel 30 des vorerwähnten Königlichen Erlasses bestimmte Frist von fünf Monaten beginnt mit dem Datum der Aushändigung der vorliegenden Empfangsbestätigung.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.



....., den

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 16ter

Provinz:
 Bezirk:
 Gemeinde:
 Akz.:

VORDERSEITEBESCHLUSS ZUR NICHTBERÜCKSICHTIGUNG

eines Antrags auf Niederlassungserlaubnis, eingereicht in Anwendung von Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und von Artikel 29 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Herr/Frau (Name und Vornamen),
 Staatsangehörigkeit,
 geboren in, am (im Jahre).....,
 der/die erklärt, an folgender Adresse wohnhaft zu sein,
,

ist am bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 14 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Artikel 29 Absatz 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses einen Antrag auf Niederlassungserlaubnis einzureichen.

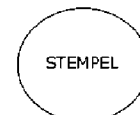
Dieser Antrag wird aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt:

Der Ausländer erfüllt die in Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes erwähnte Bedingung nicht:

, den

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift des Bürgermeisters
 oder seines Beauftragten



RÜCKSEITE**NOTIFIZIERUNGSURKUNDE**

Im Jahre, am,
hat der/die Unterzeichnete (1),
wohnhaft in,
Herrn/Frau,
geboren in, am (im Jahre),
..... Staatsangehörigkeit,

den Beschluss der Nichtberücksichtigung eines Antrags auf Niederlassungserlaubnis im Rahmen von Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und von Artikel 29 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 mit derselben Überschrift notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss eingereicht werden kann.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird die vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir der vorliegende Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der
Ausländerin

Unterschrift und Stempel der Behörde

(1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER
DIENST INNERES

ANLAGE 17

AUSLÄNDERAMT

VORDERSEITE

Akz.:

VERWERFUNG EINES ANTRAGS AUF NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS

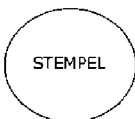
Aufgrund von Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Wird der Antrag auf Niederlassungserlaubnis, den
Herr/Frau
geboren in, am,
..... Staatsangehörigkeit,
am eingereicht hat, verworfen.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

- Der Antrag ist verfrüht gestellt worden:
.....
.....
- Der Antrag wird aus Gründen der öffentlichen Ordnung / der nationalen Sicherheit verworfen:
.....
.....
- Der/Die Betreffende lebt nicht mit einem Ausländer zusammen, dem die Niederlassung im Königreich erlaubt ist:
.....
.....

Brüssel, den



Der Minister..... } (1)
Der Beauftragte des Ministers } (2)

(1) Unzutreffendes bitte streichen.
(2) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

RÜCKSEITE**NOTIFIZIERUNGSURKUNDE**

Im Jahre, am,
 hat der/die Unterzeichnete (1),
 wohnhaft in,
 Herrn/Frau,
 geboren in, am

auf Antrag des Ministers..... } (2)
 des Beauftragten des Ministers..... } (3)

den Beschluss vom notifiziert, mit dem seine/ihre Niederlassungs-
 erlaubnis verweigert wird.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses
 ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des
 Gesetzes vom 15. Dezember 1980 binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses
 im Wege eines Antrags beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen den
 Beschluss eingereicht werden kann.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird die
 vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes
 vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per
 Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue
 Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

**Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeits-
 bescheinigung.**

Ich bestätige hiermit, dass mir der vorliegende Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der
 Ausländerin

Unterschrift der Behörde

(1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

(2) Unzutreffendes bitte streichen.

(3) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und
 das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 25

Briefkopf der Behörde

Akz.:

Bescheinigung ausgestellt in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 28. Januar 1988 und 27. April 2007

Vor Uns (1) hat

Herr/Frau
die Person, die erklärt wie folgt zu heißen: } (2)

geboren in, am (im Jahre).....
und Staatsangehörigkeit (zu sein) (2),

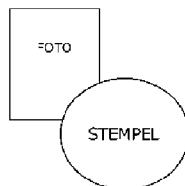
Inhaber(in) des Passes (3) }
Inhaber(in) des Dokuments (3) } (2)
ohne jegliches Identitätsdokument }

einen Asylantrag eingereicht gemäß Artikel 50^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006.

Der/Die Betreffende

- erklärt, bei der Prüfung seines/ihres Asylantrags um den Beistand eines Dolmetschers, der die Sprache beherrscht, zu bitten, und wird davon unterrichtet, dass die Sprache, in der sein/ihr Asylantrag von den zuständigen Instanzen geprüft wird, Französisch/Niederländisch ist (2).
- erklärt, nicht um den Beistand eines Dolmetschers zu bitten und Französisch/Niederländisch (2) als Sprache für die Prüfung seines/ihres Asylantrags zu wählen.

Unterschrift des Ausländers/
der Ausländerin



....., den.....

Unterschrift der Behörde, die den Asylantrag
zu Protokoll genommen hat (2)

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

- (1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.
- (2) Unzutreffendes bitte streichen.
- (3) Merkmale des Passes und eventuell des Visums/Art und Merkmale des Dokuments, anhand dessen die Identität festgestellt worden ist, angeben.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER
DIENST INNERES

ANLAGE 25quater

AUSLÄNDERAMT

VORDERSEITE

Akz.:

**BESCHLUSS ZUR EINREISEVERWEIGERUNG
MIT ABWEISUNG ODER RÜCKFÜHRUNG ZUR GRENZE**

In Ausführung von Artikel 71/3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird

Herr/Frau
die Person, die erklärt wie folgt zu heißen: } (1)

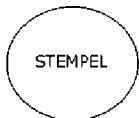
geboren in, am (im Jahre).....,
und Staatsangehörigkeit (zu sein) (1),
der/die einen Asylantrag eingereicht hat, der Aufenthalt im Königreich verweigert.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Belgien ist nicht für die Prüfung des Asylantrags zuständig, sondern
..... (2)

in Anwendung von
.....
.....
.....
.....
..... (3)

Infolgedessen wird oben erwähnte Person abgewiesen
zur Grenze..... (2) zurückgeführt } (1)
und muss sich bei..... (4) melden.



Brüssel, den

Der Minister..... } (1)
Der Beauftragte des Ministers } (5)

- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
- (2) Zuständigen Staat angeben.
- (3) Rechtliche Begründung und Tatsachenbegründung angeben.
- (4) Zuständige Behörden des zuständigen Staates angeben, bei denen sich der Ausländer zu melden hat.
- (5) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

RÜCKSEITENOTIFIZIERUNGSRKUNDE

Im Jahre....., am,
 hat der/die Unterzeichnete (1).....,
 wohnhaft in

Herrn/Frau }
 der Person, die erklärt wie folgt zu heißen: (2),
 geboren in, am (im Jahre).....,
 und Staatsangehörigkeit (zu sein) (1),

auf Antrag des Ministers..... } (2)
 des Beauftragten des Ministers..... } (3)

den Beschluss vom notifiziert, mit dem ihm/ihr die Einreise ins
 Königreich verweigert wird und er/sie angewiesen wird, sich bei.....
 (4) zu melden.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt
 worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom
 15. Dezember 1980 binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags
 beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss eingereicht werden
 kann.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht
 werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in
 ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage
 und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes
 vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen
 erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der
 Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an
 den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in
 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage
 beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

**Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeits-
 bescheinigung.**

Ich bestätige hiermit, dass mir der vorliegende Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift und Stempel der mit der
 Grenzkontrolle beauftragten Behörde

(1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

(2) Unzutreffendes bitte streichen.

(3) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das
 Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

(4) Zuständige Behörden des zuständigen Staates angeben, bei denen sich der Ausländer zu melden hat.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 26

Briefkopf der Behörde

Akz.:

Bescheinigung, ausgestellt in Anwendung von Artikel 71/4, 73 oder 79 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 28. Januar 1988, 19. Mai 1993, 11. Dezember 1996, 3. Februar 2005 und 27. April 2007

Vor Uns (1) hat
 Herr/Frau
 die Person, die erklärt wie folgt zu heißen: } (2)
 geboren in , am (im Jahre)
 und Staatsangehörigkeit (zu sein) (2),
 Inhaber(in) des Passes (3) }
 Inhaber(in) des Dokuments (3) } (2)
 ohne jegliches Identitätsdokument }
 am im Königreich angekommen,
 wohnhaft in (4)
 der/die für dieses Verfahren folgenden Wohnsitz bestimmt

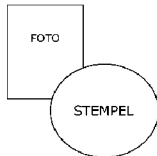
- einen Asylantrag eingereicht gemäß Artikel 50/50bis/51 (2) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere abgeändert durch die Gesetze vom 14. Juli 1987, 6. Mai 1993, 15. Juli 1996 und 15. September 2006 und durch den Königlichen Erlass vom 13. Juli 1992.
- sich am im Königreich gemeldet (2) gemäß Artikel 51/6 / 51/7 (2) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. September 2006.

Oben erwähnte Person erklärt:

- bei der Prüfung seines/ihrer Asylantrags um den Beistand eines Dolmetschers, der die Sprache beherrscht, zu bitten, und wird davon unterrichtet, dass die Sprache, in der sein/ihr Asylantrag von den zuständigen Instanzen geprüft wird, Französisch/Niederländisch ist (2).
- nicht um den Beistand eines Dolmetschers zu bitten und Französisch/Niederländisch (2) als Sprache für die Prüfung seines/ihrer Asylantrags zu wählen.

Unterschrift des Ausländers , den
 /der Ausländerin

Unterschrift der Behörde, bei der sich der Ausländer gemeldet hat
 und die den Asylantrag zu Protokoll genommen hat (2)



Oben erwähnter Person ist es erlaubt, sich aufgrund vorliegender Bescheinigung, die ab dem Tag ihrer Ausstellung acht Werktage gültig ist, im Königreich aufzuhalten.
 Sie muss sich binnen acht Werktagen nach ihrer Erklärung/ihrer Antrag/ihrer Anmeldung (2) mit vorliegendem Dokument und denjenigen, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise in ihrem Besitz waren, bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes melden.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Die vorerwähnte Person wird davon unterrichtet, dass:

- Ladungen, Anfragen und Beschlüsse ihr rechtsgültig an den Wohnsitz zugeschickt werden, den sie weiter oben bestimmt hat,
- Ladungen, Anfragen und Beschlüsse ihr rechtsgültig über das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (5) zugeschickt werden, wenn sie keinen Wohnsitz bestimmt hat.

- (1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.
- (2) Unzutreffendes bitte streichen.
- (3) Merkmale des Passes und eventuell des Visums/Art und Merkmale des Dokuments, anhand dessen die Identität festgestellt worden ist, angeben.
- (4) Nur ausfüllen, wenn der Ausländer sich als Flüchtling meldet oder im Königreich vorstellig wird.
- (5) Adresse angeben.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER
DIENST INNERES

ANLAGE 26^{quater}

AUSLÄNDERAMT

VORDERSEITE

Akz.:

BESCHLUSS ZUR AUFENTHALTSVERWEIGERUNG
MIT ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN

In Ausführung von Artikel 71/3 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 1996 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird

Herrn/Frau }
der Person, die erklärt wie folgt zu heißen: (1)

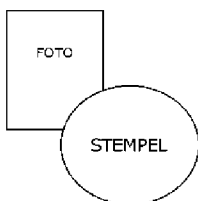
geboren in, am (im Jahre).....,
und Staatsangehörigkeit (zu sein) (1),
der/die einen Asylantrag eingereicht hat, der Aufenthalt im Königreich verweigert.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Belgien ist nicht für die Prüfung des Asylantrags zuständig, sondern(2)

in Anwendung von
.....
.....(3)

Infolgedessen muss oben erwähnte Person das Staatsgebiet binnen Tagen verlassen und sich bei.....(4) melden.



Brüssel, den

Der Minister } (1)
Der Beauftragte des Ministers } (5)

- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
- (2) Zuständigen Staat angeben.
- (3) Rechtliche Begründung und Tatsachenbegründung angeben.
- (4) Zuständige Behörden des zuständigen Staates angeben, bei denen sich der Ausländer zu melden hat.
- (5) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

RÜCKSEITENOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre, am,
 hat der/die Unterzeichnete (1).....
 wohnhaft in.....
 - (2) Herrn/Frau }
 der Person, die erklärt wie folgt zu heißen: }
 geboren in....., am (im Jahre).....
 und Staatsangehörigkeit (zu sein) (2),

- (2) an dem von dem/der Betreffenden bestimmten Wohnsitz (3).....
- (2) dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (4).....

auf Antrag des Ministers } (2)
 des Beauftragten des Ministers } (5)

den Beschluss vom notifiziert, mit dem ihm/ihr der Aufenthalt im Königreich verweigert wird, er/sie angewiesen wird das Staatsgebiet spätestens am zu verlassen und er/sie angewiesen wird, sich bei (6) zu melden.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss eingereicht werden kann.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir der vorliegende Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Unterschrift und Stempel der Behörde

(1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

(2) Unzutreffendes bitte streichen.

(3) Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.

(4) Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.

(5) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

(6) Zuständige Behörden des zuständigen Staates angeben, bei denen sich der Ausländer zu melden hat.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 35

Provinz:

Bezirk:

Gemeinde:

VORDERSEITEBESONDERES AUFENTHALTSDOKUMENT

ausgestellt in Anwendung von Artikel 111 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007

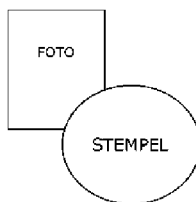
In Ausführung der Anweisungen des Ministers } (1)
 des Beauftragten des Ministers } (2)

ist es Herr/Frau,
 geboren in, am (im Jahre).....,
 und Staatsangehörigkeit,
 wohnhaft in

erlaubt, sich im Königreich aufzuhalten, bis über ihre Beschwerde beim Rat für Ausländerstreitsachen entschieden worden ist.

Vorliegendes Dokument deckt seinen/ihren Aufenthalt bis zum

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.



....., den

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

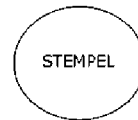
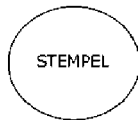
(2) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

RÜCKSEITE

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dokuments wird verlängert:

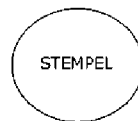
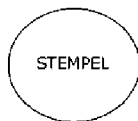
Bis zum
Ausgestellt in, am
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter
.....

Bis zum.....
Ausgestellt in, am.....
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter
.....



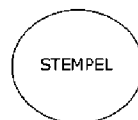
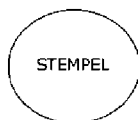
Bis zum
Ausgestellt in, am
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter
.....

Bis zum.....
Ausgestellt in, am.....
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter
.....



Bis zum
Ausgestellt in, am
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter
.....

Bis zum.....
Ausgestellt in, am.....
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter
.....



FÖDERALER ÖFFENTLICHER
DIENST INNERESANLAGE 39

AUSLÄNDERAMT

VORDERSEITE

Akz.:

BESCHLUSS ZUR FESTHALTUNG AN EINEM BESTIMMTEN ORT

Aufgrund von Artikel 74/6 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. September 2006;

In der Erwägung, dass Herr/Frau
die Person, die erklärt, wie folgt zu heißen, } (1)

geboren in, am,
und Staatsangehörigkeit (zu sein) (1),

Gegenstand des Beschlusses (2)
vom ist;

In der Erwägung, dass (3)

In der Erwägung, dass das Festhalten des/der Betreffenden an einem bestimmten Ort erforderlich scheint, um seine/ihre effektive Entfernung aus dem Staatsgebiet zu gewährleisten;

In Ausführung von Artikel 75 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 19. Mai 1993 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird beschlossen, den Betreffenden/die Betreffende in (4) festzuhalten.

Brüssel, den

Der Minister } (1)
Der Beauftragte des Ministers } (5)

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Beschluss angeben, der aufgrund von Artikel 52 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gefasst worden ist.

(3) Begründung des Beschlusses angeben.

(4) Adresse des Ortes angeben, an dem der/die Betreffende festgehalten wird.

(5) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

RÜCKSEITENOTIFIZIERUNGSRKUNDE

Im Jahre....., am,
 hat der/die Unterzeichnete (1).....
 wohnhaft in,
 - (2) Herrn/Frau }
 der Person, die erklärt wie folgt zu heißen: }.....
 geboren in, am.....
 und Staatsangehörigkeit (zu sein) (2),

- (2) an dem von dem/der Betreffenden bestimmten Wohnsitz (3).....
- (2) dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (4).....

auf Antrag des Ministers } (2)
 des Beauftragten des Ministers..... } (5)

den Beschluss vomnotifiziert, mit dem das Festhalten an einem bestimmten Ort angeordnet wird.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass der Beschluss im Wege eines Antrags vor der Ratskammer des Korrekionalgerichts des Ortes, wo der/die Betreffende seinen/ihren Wohnort im Königreich hat, oder des Ortes, wo er/sie angetroffen worden ist, angefochten werden kann.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss eingereicht werden kann.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird die vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

Ich bestätige hiermit, dass mir der vorliegende Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin (2)

Unterschrift und Stempel der Behörde

(1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

(2) Unzutreffendes bitte streichen.

(3) Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.

(4) Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.

(5) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER
DIENST INNERES

ANLAGE 39bis

AUSLÄNDERAMT

VORDERSEITE

Akz.:

BESCHLUSS ZUR FESTHALTUNG AN EINEM BESTIMMTEN ORT

In Ausführung von Artikel 74/6 § 1bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, und Artikel 74 § 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird beschlossen, dass:

Herr/Frau } (1)
die Person, die erklärt wie folgt zu heißen: }
.....,
geboren in, am,
undStaatsangehörigkeit (zu sein) (1),
festgehalten wird in (2)
.....

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....
.....
.....

Brüssel, den

Der Minister } (1)
Der Beauftragte des Ministers } (3)

(1) Unzutreffendes bitte streichen.
(2) Adresse des Ortes angeben, an dem der/die Betreffende festgehalten wird.
(3) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

RÜCKSEITENOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre....., am,
 hat der/die Unterzeichnete (1),
 wohnhaft in,

- (2) Herrn/Frau }
 der Person, die erklärt wie folgt zu heißen? },
 geboren in, am,
 und Staatsangehörigkeit (zu sein) (2),

- (2) an dem von dem/der Betroffenen bestimmten Wohnsitz (3)
 - (2) dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (4)

auf Antrag des Ministers } (2)
 des Beauftragten des Ministers..... } (5)

den Beschluss vomnotifiziert, mit dem das Festhalten an einem bestimmten Ort angeordnet wird.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass der Beschluss im Wege eines Antrags vor der Ratskammer des Korrekionalgerichts des Ortes, wo der/die Betroffene seinen/ihren Wohnort im Königreich hat, oder des Ortes, wo er/sie angetroffen worden ist, angefochten werden kann.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss eingereicht werden kann.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird die vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret / Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

Ich bestätige hiermit, dass mir der vorliegende Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin (2)

Unterschrift und Stempel der Behörde

(1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

(2) Unzutreffendes bitte streichen.

(3) Letzte Adresse angeben, die der/die Betroffene als Wohnsitz bestimmt hat.

(4) Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.

(5) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER
DIENST INNERESANLAGE 39ter

AUSLÄNDERAMT

VORDERSEITE

Akz.:

BESCHLUSS ZUR FESTHALTUNG AN EINEM BESTIMMTEN ORT

In Ausführung von Artikel 51/5 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006, und Artikel 71/2bis des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007, wird beschlossen, dass:

Herr/Frau } (1)
die Person, die erklärt wie folgt zu heißen: }
.....,
geboren in, am,
und Staatsangehörigkeit (zu sein) (1),

festgehalten wird in (2)
.....

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....
.....
.....

Brüssel, den

Der Minister } (1)
Der Beauftragte des Ministers } (3)

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Adresse des Ortes angeben, an dem der/die Betreffende festgehalten wird.

(3) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

RÜCKSEITENOTIFIZIERUNGSRKUNDE

Im Jahre....., am,
 hat der/die Unterzeichnete (1),
 wohnhaft in

- (2) Herrn/Frau }
 der Person, die erklärt wie folgt zu heißen: },
 geboren in, am,
 und Staatsangehörigkeit (zu sein) (2),

- (2) an dem von dem/der Betreffenden bestimmten Wohnsitz (3)
 - (2) dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (4)

auf Antrag des Ministers } (2)
 des Beauftragten des Ministers..... } (5)

den Beschluss vomnotifiziert, mit dem das Festhalten an einem bestimmten Ort angeordnet wird.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass der Beschluss im Wege eines Antrags vor der Ratskammer des Korrekionalgerichts des Ortes, wo der/die Betreffende seinen/ihren Wohnort im Königreich hat, oder des Ortes, wo er/sie angetroffen worden ist, angefochten werden kann.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss eingereicht werden kann.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten wird die vorerwähnte Klage im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Bedingungen erfüllt. Die Klage wird beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret / Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht ausgesetzt.

Ich bestätige hiermit, dass mir der vorliegende Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin (2)

Unterschrift und Stempel der Behörde

(1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

(2) Unzutreffendes bitte streichen.

(3) Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.

(4) Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.

(5) Eigenschaft des Ministers, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, angeben.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 40

Provinz:

Bezirk:

Gemeinde:

Akz.:

VORDERSEITE**BESCHLUSS ZUR NICHTBERÜCKSICHTIGUNG**

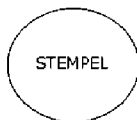
eines Antrags im Rahmen von Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und von Artikel 25/2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Herr/Frau (Name und Vornamen),
 Staatsangehörigkeit,
 geboren in, am,
 der/die erklärt, an folgender Adresse wohnhaft zu sein,

ist am bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und Artikel 25/2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten im Königreich einzureichen.

Dieser Antrag wird aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt (1):

- Aus der Überprüfung vom geht hervor, dass der/die Betreffende nicht tatsächlich an der angegebenen Adresse wohnt: (2)
- Der/Die Betreffende weist nicht nach, dass er/sie die in Artikel 25/2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses erwähnten Bedingungen erfüllt (2):



....., den
 Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin

- (1) Entsprechendes Feld ankreuzen.
 (2) Tatsachenbegründung angeben.

RÜCKSEITENOTIFIZIERUNGSRURKUNDE

Im Jahre, am,
 hat der/die Unterzeichnete (1),
 wohnhaft in,
 Herrn/Frau,
 geboren in, am,
 Staatsangehörigkeit,

den Beschluss der Nichtberücksichtigung eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten im Königreich im Rahmen von Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und von Artikel 25/2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat sie/ihn davon unterrichtet, dass sein/ihr Aufenthaltsantrag beim Bürgermeister der Gemeinde, in der er/sie sich aufhält, eingereicht werden muss.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, dass gemäß Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 binnen dreißig Tagen ab Notifizierung dieses Beschlusses im Wege eines Antrags beim Rat für Ausländerstreitsachen eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss eingereicht werden kann.

Gemäß Artikel 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit müssen Aussetzungsantrag und Nichtigkeitsklage in ein und demselben Akt eingereicht werden.

Unbeschadet anderer gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Modalitäten werden vorerwähnte Klage und vorerwählter Antrag im Wege eines Antrags eingereicht, der die in Artikel 39/78 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und in Artikel 32 der Verfahrensordnung des Rates für Ausländerstreitsachen erwähnten Bedingungen erfüllt. Vorbehaltlich der in Artikel 3 § 1 Absatz 2 und 4 der Verfahrensordnung des Rates vorgesehenen Abweichungen werden sie beim Rat per Einschreiben an den Ersten Präsidenten des Rates für Ausländerstreitsachen, rue Gaucheret/Gaucheretstraat 92-94 in 1030 Brüssel, eingereicht.

Die Ausführung der vorerwähnten Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage beziehungsweise eines Aussetzungsantrags nicht ausgesetzt.

Vorliegendes Dokument ist weder ein Identitätsnachweis noch eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.

Ich bestätige hiermit, dass mir der vorliegende Beschluss notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers/der
Ausländerin

Unterschrift der Behörde

(1) Bezeichnung und Eigenschaft der Behörde angeben.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 41

Provinz:
 Bezirk:
 Gemeinde:
 Akz.:

BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 26/2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

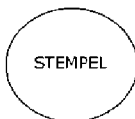
Herr/Frau(Name und Vornamen),
 Staatsangehörigkeit,
 geboren in, am (im Jahre).....,
 wohnhaft in der Gemeinde

ist am bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um in Anwendung von Artikel 10^{ter} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Aufenthaltsantrag einzureichen und seine/ihre Eintragung zu beantragen.

Der Antrag wird berücksichtigt und ist dem Beauftragten des Ministers zur Beschlussfassung übermittelt worden.

Vorliegende Bescheinigung ist kein Aufenthaltsdokument. Die in Artikel 10^{ter} § 2 des Gesetzes erwähnte Frist von neun Monaten beginnt mit ihrem Ausstellungsdatum.

Vorliegendes Dokument ist keinesfalls ein Identitätsnachweis oder eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung.



....., den
 Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin